

Gutachten

Marktwert i. S. d. § 194 BauGB

Auftrags-Nr. 25-000119

Einfamilienhaus

PLZ, Ort	61137 Schöneck
Straße	Mühlstr. 23
Bundesland	Hessen
Auftraggeber	Amtsgericht Hanau
Aktenzeichen	42 K 49/25
Gutachter/in	Oliver M. Margraf
Wertermittlungsstichtag	07.11.2025
Qualitätsstichtag	07.11.2025



Marktwert

§ 194 Baugesetzbuch

500.000 EUR

3.240 EUR/m² WNfl.

Dieses Gutachten enthält 57 Seiten mit 84426 Zeichen (94887 inkl. Leerzeichen) inkl. Anlagen.

Zusammenfassende Darstellung

Bei dem Bewertungsgegenstand handelt es sich um das Volleigentum an dem 252 m² großen Grundstück (Flurstück 395) in durchschnittlicher Lage von Schöneck (Main-Kinzig-Kreis) im Orts-/Stadtteil Budesheim. Das Grundstück ist bebaut mit einer ca. 2020 (Baugenehmigung gemäß Schreiben vom 09.08.2019 Main-Kinzig-Kreis) erstellten Wohnimmobilie. Das unter Satteldach in Massivbauweise errichtete, nicht unterkellerte zweigeschossige Einfamilienhaus nebst ausgebautem Dachgeschoss verfügt über ca. 154,13 m² Wohnfläche (inkl. anteilige Fläche im Nebengebäude). Zusammenfassend sind die Ausstattung und der Unterhaltungszustand als gut einzustufen. Das Einfamilienhaus ist zum Wertermittlungsstichtag vermietet. Die Höhe der vereinbarten Miete ist nicht bekannt. Ein Mietvertrag wurde nicht zu Verfügung gestellt.

Margraf & Partner
Friedhofstraße 15
63150 Heusenstamm

info@oliver-margraf.de
www.oliver-margraf.de

Oliver M. Margraf

Dipl.- Immobilienökonom (ADI)
Dipl.- Immobilienwirt / Dipl.- Sachverständiger
V. d. IHK Offenbach öffent. best. u. vereid.
Sachverständiger f. d. Bewertung v.
bebauten und unbebauten Grundstücken
DIAZert W+G (DIN EN ISO/IEC 17024)

Maarten C. L. Fijnaut MRICS
LL.M / Immobilienökonom (IREBS)
CIS HypZert (F) (DIN EN ISO/IEC 17024)

Tel.: 06106 666 111 DE36505201900342666337
Fax.: 06106 6398544 USt-Id.Nr. DE 244914746

HypZert 

Zusammenfassung des Wertermittlungsergebnisses

		Marktwert
		§ 194 BauGB
Werte	Bodenwert	70.560
	Sachwert	528.000
Abschläge	Abschlag wegen Fremdnutzung	5,00% 26.400
Marktwert	Ableitung vom Sachwert	500.000
Vergleichsparameter	EUR/m ² WNfl. x-fache Jahresmiete RoE Wohnen / Gewerbe Bruttorendite (RoE/x) Nettorendite (ReE/x)	3.240 /
Mietfläche	Wohnfläche Nutzfläche Σ	154,13m ² 154,13m ²
Ertrag	Jahresrohertrag Jahresreinertrag	
Liegenschaftszinssatz	Wohnen Gewerbe i.D.	
Bewirtschaftungskosten	Wohnen Gewerbe i.D.	

Übersicht der Ansätze und Ergebnisse

Grundbuchübersicht

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine personenbezogenen Daten veröffentlicht.
31. Juli 2025
Hanau
Büdesheim

Eigentümer/in
Grundbuchauszug vom
Amtsgericht
Grundbuch von

Lfd. Nr.:	Flur:	Flurstück:	Fläche:
2	1	395	252,00 m ²

Grundstückskennzahlen

	Hauptfläche: m ² x EUR/m ²	+	Nebenfläche 1: m ² x EUR/m ²	+	Nebenfläche 2: m ² x EUR/m ²	rentierl. Anteil:	Bodenwert:
Flurstück 395	252		280,00			Ja	70.560 EUR

Grundstücksfläche lt. Grundbuch davon zu bewerten	252,00 m ² 252,00 m ²
--	--

Gebäudekenndaten

	Baujahr:	GND:	RND:	Gebäudemaß / Anzahl:
Einfamilienhaus	2020	70 Jahre	65 Jahre	240,00 m ² BGF
Pkw-Stellplätze	2020	70 Jahre	65 Jahre	2,00 Stk.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftraggeber und Zweck der Gutachtenerstellung.....	5
2.	Grundlagen der Wertermittlung	5
	Ortstermin und Besichtigung	7
	Vorliegende bewertungsrelevante Unterlagen und Informationen.....	7
3.	Grundbuch, Rechte und Belastungen	8
	Grundbuch, Eigentümer und Abteilung II	8
4.	Beschreibung und Beurteilung	9
	Lagebeschreibung	9
	Grundstücksbeschreibung	11
	Gebäudebeschreibung	13
5.	Wirtschaftlichkeit und Immobilienmarkt	18
6.	Beschreibung der Wertermittlungsverfahren.....	21
	Auswahl des Wertermittlungsverfahrens.....	22
7.	Ermittlung des Bodenwertes	23
	Methodik der Bodenwertermittlung.....	23
	Bewertungsparameter der Bodenwertermittlung.....	24
8.	Ermittlung des Sachwertes.....	27
	Methodik der Sachwertermittlung.....	27
	Sachwertermittlung.....	28
	Bewertungsparameter der Sachwertermittlung	30
9.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG).....	37
10.	Ergebnis Marktwert (Verkehrswert).....	38
11.	Fragen des Amtsgerichts	40
12.	Anlagenverzeichnis	41
	Fotodokumentation.....	41
	Lageplan, Karten, Grundrisspläne (nicht detailgetreu).....	44
	Allgemeine Erläuterungen zur Verkehrswertermittlung	49
	Wesentliche rechtliche Grundlagen.....	52
	Abkürzungsverzeichnis	53
	Literaturverzeichnis	55

1. Auftraggeber und Zweck der Gutachtenerstellung

Auftraggeber	Amtsgericht Hanau
Eigentümer gemäß Grundbuch	Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine personenbezogenen Daten veröffentlicht.
Zweck der Gutachtenerstellung	Das nachfolgende Wertgutachten soll den Verkehrswert des vorgenannten Bewertungsgegenstandes im Sinne des § 194 Baugesetzbuch bestimmen. Es dient zur Vorbereitung der Entscheidung über die Festsetzung des Verkehrswertes nach § 74a Abs. 5 ZVG.

2. Grundlagen der Wertermittlung

Gesetze und Richtlinien	<ul style="list-style-type: none">• Baugesetzbuch• Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)• Wertermittlungsrichtlinien (WertR)• Einschlägige Fachliteratur
--------------------------------	---

Sachverhaltsfeststellungen

Der Wertermittlung liegen die Umstände zugrunde, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erhebung des Sachverhalts – insbesondere bei der örtlichen Besichtigung – erkennbar waren oder auf andere Weise bekannt wurden. Für verdeckte oder verschwiegene Mängel sowie für fehlerhafte Angaben in den überlassenen Unterlagen wird keine Haftung übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um ein Wertermittlungsgutachten handelt, nicht um eine Bauzustandsfeststellung. Untersuchungen des Baugrunds sowie bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht vorgenommen. Es wird von ungestörten, altlastenfreien Bodenverhältnissen ohne Grundwassereinfluss und von Kampfmittelfreiheit des Grundstücks ausgegangen.

Ebenso fanden keine Untersuchungen auf pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie auf gesundheitsgefährdende Baumaterialien statt. Sollten derartige Gegebenheiten vorliegen, müssten deren Auswirkungen durch ein gesondertes Gutachten eines entsprechenden Fachinstituts oder Sachverständigen ermittelt werden.

Eine technische Due Diligence mit Funktionsprüfung der Haustechnik (Heizung, Elektro, Frisch- und Abwasser) wurde nicht durchgeführt. Etwaige Bauschäden wurden nur berücksichtigt, sofern sie im Rahmen einer einmaligen Ortsbesichtigung sichtbar waren.

Beschreibungen

Die Bau- und Bodenbeschreibungen dienen der allgemeinen Darstellung und stellen keine vollständige Aufzählung aller Einzelheiten dar. Grundlage der Gebäudebeschreibung sind die Feststellungen aus der Ortsbesichtigung. Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie dies zur Ableitung der Bewertungsdaten erforderlich ist. Dabei werden die sichtbaren, überwiegenden Ausführungsmerkmale und Ausstattungen berücksichtigt.

Abweichungen im Detail können vorhanden sein, sind jedoch in der Regel nicht werterheblich. Aussagen zu nicht sichtbaren Bauteilen beruhen auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Hinweisen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie Annahmen auf Basis der üblichen Bauweise zum Zeitpunkt der Errichtung.

Betriebliche Einbauten und Einrichtungen, die gemäß § 97 BGB nicht Bestandteil des Grundstücks sind, sowie bewegliche Gegenstände bleiben bei der Wertermittlung unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich gesondert ausgewiesen werden.

Verwendung des Gutachtens

Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt. Es ist ausschließlich für den oben angegebenen Zweck durch den Auftraggeber zu verwenden, da gegebenenfalls in der Wertableitung auftrags- oder verfahrensbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Jede anderweitige vollständige oder auszugsweise Verwendung des Gutachteninhalts und seiner Anlagen bedarf einer Rückfrage und schriftlichen Genehmigung durch den Unterzeichner.

Hinweis

Die im vorliegenden Gutachten ausgewiesenen Werte werden zur besseren Lesbarkeit gerundet und daher ohne bzw. mit nur wenigen Nachkommastellen dargestellt. Interne Folgeberechnungen erfolgen hingegen mit allen verfügbaren Nachkommastellen. Aus diesem Grund können die im Gutachten aufgeführten Werte rechnerisch nicht in allen Fällen exakt nachvollzogen werden.

Ortstermin und Besichtigung

Objektbesichtigungstag: 07.11.2025
Besichtigungsumfang: Innen- und Außenbesichtigung

Das Bewertungsgrundstück wurde von dem Sachverständigen am 07.11.2025 besichtigt. Hierbei konnte das Objekt im erforderlichen Umfang von innen und außen besichtigt werden. Während des Ortstermins wurden handschriftliche Notizen gefertigt, ein mit Diktiergerät mündliches Protokoll erstellt und Fotos aufgenommen, die den Istzustand dokumentieren. Alle Feststellungen zur Beschaffenheit, Eigenschaften der baulichen Anlagen zum Grund und Boden erfolgen ausschließlich nach den vorgelegten sowie eingeholten Unterlagen. Baugrund-, Altlasten- und Kampfmitteluntersuchungen wurden nicht vorgenommen und sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Alle Feststellungen des Sachverständigen wurden nur durch Inaugenscheinnahme getroffen. Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass die einschlägigen Vorschriften und Normen der Tragwerksplanung, des Brandschutzes, des Schall- und Wärmeschutzes eingehalten werden.

Innenaufnahmen des Wohneigentums werden im vorliegenden Gutachten nicht veröffentlicht. Die Mieterin hat die hierfür erforderliche Zustimmung zur Veröffentlichung privater Wohnräume nicht erteilt.

Vorliegende bewertungsrelevante Unterlagen und Informationen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Sachverständigen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Informationen zur Verfügung:

Art der Unterlage:	Status:	Zusatz:	angefordert:	erhalten:	Dokument vom:
Ansichten	vorhanden			06.02.2026	09.08.2019
Auskunft Altlastenverzeichnis	vorhanden			27.10.2025	27.10.2025
Auskunft Baulastenverzeichnis	vorhanden			25.10.2025	16.10.2025
Auskunft Bauplanungsrecht	vorhanden	Internet-recherche		25.10.2025	
Flurkarte	vorhanden			22.02.2026	22.02.2026
Flächenberechnungen	vorhanden			06.02.2026	09.08.2019
Grundbuchblatt	vorhanden			25.10.2025	31.07.2025
Grundrissplan	vorhanden			06.02.2026	09.08.2019
Grundstücksmarktbericht	vorhanden	2025			
Paket Unwetterrisiko	vorhanden	Bestellnr. 04055016	22.02.2026	22.02.2026	22.02.2026

Der nachfolgenden Bewertung liegen die vorgenannten Unterlagen sowie die bewertungsseitig getroffenen Annahmen zugrunde. Im Falle hiervon abweichender Sachverhalte ist gegebenenfalls eine Nachbewertung erforderlich.

3. Grundbuch, Rechte und Belastungen

Im folgenden Abschnitt werden grundlegende rechtliche Eigenschaften des Wertermittlungsgrundstücks dargestellt.

Grundbuch, Eigentümer und Abteilung II

Grundlage der nachstehend genannten Grundbuchdaten bildet der unbeglaubigte Grundbuchauszug vom 31. Juli 2025.

Das zu bewertende Grundstück wird gemäß Unterlagen beim Amtsgericht Hanau im Grundbuch von Büdesheim geführt.

Das **Bestandsverzeichnis** zeigt sich wie folgt:

Band	Blatt	Lfd. Nr. BV	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche m ²
	1430	2	Büdesheim	1	395	252,00

Gesamtfläche 252,00 m²
davon zu bewerten: 252,00 m²

Die Identität des Bewertungsgrundstücks ist anhand des Lageplans und des vorliegenden Grundbuchblatts nachvollziehbar. Die Angaben zur Grundstücksgröße sind plausibel (gemäß Messfunktion im Geoportal). Für die Bewertung wird vorausgesetzt, dass seit dem Zeitpunkt des Grundbuchabrufs vom 31. Juli 2025 keine wertrelevanten Eintragungen in Abt. II beantragt wurden.

Abteilung III des Grundbuchs

Schuldverhältnisse, die in der Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, finden in der vorliegenden Wertermittlung keine Berücksichtigung.

In der **Ersten Abteilung** des Grundbuches ist gemäß Unterlagen am Wertermittlungstichtag als Eigentümer/in verzeichnet:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine personenbezogenen Daten veröffentlicht.

In der **Zweiten Abteilung** des Grundbuches befindet sich gemäß vorliegendem Grundbuchauszug am Wertermittlungstichtag folgender Eintrag:

Band / Blatt	Lfd. Nr. Abt. II	Lfd. Nr. BV	Flurstück	Eintragung	Bemerkung	Wert EUR
1430		2	395		Keine wertbeeinflussenden Eintragungen	

4. Beschreibung und Beurteilung

Lagebeschreibung

Makrolage

Gut

Geographische Zuordnung

Der Main-Kinzig-Kreis ist der flächenmäßig größte Landkreis in Hessen. Während der westliche Teil zum Verdichtungsraum Rhein-Main gehört, ist der übrige Bereich eher ländlich geprägt. Der Landkreis blickt auf eine lange Tradition als Industriestandort zurück. Zunehmend gewinnt jedoch der Dienstleistungssektor an Bedeutung. Die Einwohnerentwicklung verlief in den zurückliegenden Jahren leicht positiv. Seit 1995 war ein Anstieg um knapp 2 % auf derzeit nahezu 412.000 Personen zu verzeichnen. Dabei lebt ein Großteil der Bevölkerung im westlichen Teil des Main-Kinzig-Kreises. Zu den größten Städten zählen Hanau, Maintal und Bruchköbel.

Überregionale Verkehrsanbindung

Bundesautobahn A66 (Anschlussstelle Hanau-Nord) in ca. 10 km Fahrstrecke, Bundesautobahn A45 (Anschlussstelle Altenstadt) in ca. 13 km Fahrstrecke.

Mikrolage

Durchschnittlich

Gemeinde / Stadtteil / Straße

Das Bewertungsobjekt befindet sich im Ortsteil Budesheim. Die Mikrolage weist einen unverkennbar dörflichen Charakter auf. Die Bebauung in der Nachbarschaft besteht primär aus ortstypischen Ein- und Mehrfamilienhäusern in offener Bauweise, die sich in ein ländliches Siedlungsbild einfügen.

Strukturdaten

Zentralörtliche Bedeutung	Grundzentrum
Sozioökonomie	
Einwohner	11.837 (Stand: 31.12.2024).
Einwohnerentwicklung	2.079 (2010), 11.812 (2015), 11.900 (2020), 1 1.837 (2024).
Kaufkraftkennziffer	111,7 (überdurchschnittlich)
Gewerbsteuer-Hebesatz	400 % (Jahr der Satzung: 2024, gültig ab 01.01.2025)
Grundsteuer B	857 % (Jahr der Satzung: 2024, gültig ab 01.01.2025)

Objektfeld

Ein- und Mehrfamilienhäuser

Umwelteinflüsse

Während der Objektbesichtigung wurden keine für die bewertete Nutzung erkennbaren wertbeeinflussenden Beeinträchtigungen festgestellt.

ÖPNV-Anbindung

Die Gemeinde verfügt über keinen eigenen SPNV (S-Bahn-Anschluss). Der nächstgelegene Bahnanschluss befindet sich direkt am Bahnhof Schöneck-Budesheim über die Niddertalbahn (RB 34) mit Verbindungen in Richtung Bad Vilbel, Frankfurt am Main und Stockheim. Ergänzende regionale Buslinien (MKK-31, MKK-32) stellen die lokale Mobilität sicher.

Flughafen Frankfurt am Main (FRA), Fahrstrecke ca. 36 km, Luftlinie ca. 26,0 km.

Straßenart	Die Mühlstraße ist als ruhige Anliegerstraße klassifiziert. Störender Durchgangsverkehr ist nicht vorhanden. Das Straßenbild ist intakt und spiegelt die Beschaulichkeit einer dörflichen Wohnlage wider.
Parkplatzsituation	Im Umfeld des Bewertungsobjektes stehen straßenbegleitend Pkw-Stellplätze zur Verfügung.
Versorgungsmöglichkeiten	Einrichtungen zur Deckung des elementaren täglichen Bedarfs, eine Grundschule sowie eine grundlegende ärztliche Versorgung sind im Ortsteil vorhanden. Für weiterführende Einkäufe, spezialisierte medizinische Betreuung oder ein breiteres kulturelles Angebot muss auf umliegende größere Städte ausgewichen werden.
Hochwassergefährdung	Gemäß „ZÜRS Report Hochwassergefährdung“ befindet sich das Bewertungsgrundstück in einem von Hochwasser nicht gefährdeten Bereich (entspricht GK 1). Die statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers ist seltener als einmal in 200 Jahren. Es wird auf den in der Anlage befindlichen Report verwiesen.
<u>Beurteilung der Standortqualität</u>	Durchschnittlich Die Makrolage der Gemeinde Schöneck ist als ländlicher Wohnstandort an der Peripherie des Rhein-Main-Gebietes einzustufen. Die Gemeinde profitiert zwar mittelbar von der relativen Nähe zu den Wirtschaftszentren Hanau und Frankfurt am Main, weist jedoch die typischen strukturellen Merkmale eines Grundzentrums auf. Die Verkehrsanbindung ist zweckmäßig, bleibt durch den fehlenden S-Bahn-Anschluss jedoch hinter den Qualitäten stark verdichteter Vorortlagen zurück. Die Mikrolage des Bewertungsobjektes in der Mühlstraße (Ortsteil Budesheim) ist als durchschnittliche dörfliche Wohnlage zu bewerten. Der Standort punktet mit ruhigen Wohnverhältnissen in einem aufgelockerten, historisch gewachsenen Umfeld. Einschränkungen ergeben sich aus der im Vergleich zu urbanen Zentren reduzierten Infrastruktur sowie der Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr oder dem regional ausgerichteten Bahnangebot. Für Nutzer, die ein ländliches und ruhiges Wohnumfeld abseits städtischer Verdichtung bevorzugen, bietet der Standort eine solide und nachhaltige Wohnqualität.

Grundstücksbeschreibung

Grundstücksmerkmale	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV sind im Rahmen der Wertermittlung insbesondere folgende Grundstücksmerkmale besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Lage und Strukturmerkmale• Maß der baulichen Nutzung• Erschließung, beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand• Topografie, Grundstückszuschnitt und Zuwegung• Planungsrechtliche Rahmenbedingungen• Öffentlich-rechtliche sowie dingliche und gesetzliche Beschränkungen
Flurstücksnachvollzug	<p>Der Flurstücksbestand ist anhand des vorliegenden Grundbuchauszugs und des amtlichen Lageplans eindeutig nachvollziehbar.</p>
Grundstücksform/-zuschnitt	<p>unregelmäßig</p>
Straßenfront	<p>ca. 8,70 m (entlang der Erschließungsstraße)</p>
Mittlere Grundstückstiefe	<p>ca. 27 m</p>
Topografische Lage	<p>nahezu eben</p>
Höhenlage zur Straße	<p>Die Oberfläche des Grundstücks ist eben und liegt auf dem Niveau der angrenzenden Straßen und Grundstücke.</p>
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten	<p>Es besteht eine einseitige Grenzbebauung des Hauptgebäudes.</p>
Erschließung	<p>Eine konkrete Auskunft zu etwaigen noch offenen Erschließungsbeiträgen liegt nicht vor. Nach dem Eindruck der Ortsbesichtigung handelt es sich bei der Erschließungsstraße um eine ortsübliche, historisch ausgebaute Straße. Weitere Ausbaumaßnahmen sind derzeit nicht bekannt. Für die Wertermittlung wird unterstellt, dass sämtliche Erschließungskosten sowie abgabenrechtlichen Verpflichtungen gemäß BauGB und KAG beglichen sind.</p>
Altlastenverdacht	<p>Es liegt eine Auskunft aus dem Altlastenregister vor. Demnach ist das Bewertungsgrundstück nicht als Verdachtsfläche verzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass nur eine bodenphysikalische Untersuchung endgültige Gewissheit über das Vorhandensein von Altlasten geben kann.</p> <p>Eine amtliche Auskunft zur Kampfmittelfreiheit liegt nicht vor..</p>
Bodenbeschaffenheit	<p>Informationen über die spezifische Bodenbeschaffenheit liegen dem Sachverständigen nicht vor. Die Durchführung technischer Untersuchungen des Grunds und Bodens hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit liegen außerhalb des üblichen Umfangs einer Grundstückswertermittlung. Der Sachverständige wurde daher im Rahmen der Gutachtenerstattung nicht beauftragt, Bodenuntersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei der Ortsbesichtigung konnten keinerlei Hinweise auf einen nicht tragfesten Untergrund festgestellt werden. Im Rahmen der Wertermittlung werden daher normale Bodenverhältnisse unterstellt.</p>

Baulasten	Gemäß vorliegendem Auszug aus dem Baulastenverzeichnis sind keine Eintragungen vorhanden.
Überbau	Anhand der vorliegenden Flurkarte sowie der Feststellungen im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte kein Überbau festgestellt werden.
Wohnungsbindung	Eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit, die auf eine bestehende Bindungsfrist gemäß § 16 WoBindG (Wohnungsbindungsgesetzes) hinweist, ist in Abt. II des Grundbuchs nicht eingetragen.
Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Sanierungsverfahren	Eintragungen zu Umlegungs-, Flurbereinigungs- oder Sanierungsverfahren sind in Abteilung II des Grundbuchs nicht vermerkt. Ohne weitergehende Prüfung wird unterstellt, dass das Grundstück nicht Gegenstand eines Bodenordnungsverfahrens ist.
Denkmalschutz	Gemäß Internetrecherche (www.denkmalpflege-hessen.de) wird das Bewertungsgrundstück in der Denkmalliste nicht aufgeführt.
Bebauungsplan	<p>Gemäß der Auskunft des Internetportals des Stadtplanungsamts besteht für das Bewertungsgrundstück kein Bebauungsplan. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Ein Gebrauchsabnahmenachweis liegt nicht vor.</p>
Mögliche bauliche Erweiterbarkeit	<p>Im Hinblick auf weitere Bebauungsmöglichkeiten des Grundstücks erscheint entsprechend der Lage und Größe des bestehenden Gebäudes und unter Berücksichtigung des Baurechts keine wesentliche weitere Bebauung denkbar.</p> <p>Erkenntnisse bezüglich zukünftiger planungsrechtlicher oder nutzungsrelevanter Entwicklungen, die das Wertermittlungsobjekt in absehbarer Zukunft betreffen könnten, liegen nicht vor. Die Landes-, Regional- und örtlichen Planungen geben keine Hinweise auf künftige abweichende Nutzungen. Aufwertungen oder Einschränkungen im Bereich des Wertermittlungsobjektes sind aktuell nicht zu erwarten.</p>
Entwicklungsstufe (Grundstücksqualität)	Aus den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Darstellungen und den tatsächlichen Eigenschaften, insbesondere der vorhandenen Erschließung sowie dem örtlichen Verhalten auf dem Grundstücksmarkt ergibt sich der Grundstückszustand erschließungsbeitragsfreies baureifes Land.
Baugenehmigung	Die Übereinstimmung der vorhandenen Bebauung und Nutzung mit der Baugenehmigung wurde nicht geprüft. Die formelle und materielle Legalität der vorhandenen Bebauung und Nutzung werden vorausgesetzt.
Anmerkung	Sonstige Rechte, Lasten oder Beschränkungen sind dem Sachverständigen nicht bekannt. Aufgrund der örtlichen Lage können jedoch landestypische oder nachbarschaftsbezogene Rechte (z. B. Wege-rechte, Grenznutzungen) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Wertermittlung wird davon ausgegangen, dass etwaige Belastungen ortsüblich sind und den Wert nicht wesentlich beeinflussen. Sollte sich herausstellen, dass wertbeeinflussende Rechte oder Lasten bestehen, wäre das Gutachten entsprechend zu korrigieren.

Gebäudebeschreibung

1 Einfamilienhaus:

Gebäudeart nach NHK:	1.31 freistehende Einfamilienhäuser Hinweis: Grundlage ist die Gebäudeart, die nach dem Katalog der in der Anlage 4 zur ImmoWertV aufgeführten Gebäudetypen, die der zu bewerteten baulichen Anlagen am nächsten kommt.
Dachgeschoss:	Dachgeschoss ausgebaut (100% ausgebaut)
Erd- / Obergeschosse:	Erd-, Obergeschoss
Kellergeschoss:	nicht unterkellert
Bauweise:	Massivbauweise
Baujahr (ggf. fiktives Baujahr):	2020
Ausstattungsstufe:	gehoben (3,55)
Gebäudemaß / Anzahl:	240 m ² BGF

Konzeption

Das Wohngebäude ist als Einfamilienhaus in konventioneller Massivbauweise errichtet und umfasst maximal zwei Vollgeschosse. Das Dachgeschoss stellt aufgrund der geringen Kniestockhöhe sowie der Dachneigung baurechtlich kein Vollgeschoss dar. Die Gründung des Bauwerks erfolgte über eine Bodenplatte, welche unterseitig mit einer Wärmedämmung versehen ist. Die Fassadenflächen sind ortsüblich verputzt. Auf die Ausführung eines Wärmedämmverbundsystems (WDVS) wurde verzichtet. Die Dachkonstruktion des Hauptgebäudes ist als zimmermannsmäßige Holzkonstruktion ausgeführt. Die Dächer der eingeschossigen Gebäudeteile (Nebengebäude) sind als massive Stahlbetondecken hergestellt.

Fenster und Türen

Im Objekt sind weiße Kunststofffenster mit Isolierverglasung verbaut. Im Dachgeschoss belichten Dachflächenfenster die Räumlichkeiten. Die Hauseingangstür besteht aus weißem Kunststoff und ist mit einem satinierten Lichtausschnitt ausgestattet. Im Innenbereich sind weiße Innentüren in Holzzargen verbaut.

Innenausbau und Bodenbeläge

Die vertikale Erschließung erfolgt über eine offene Holzterrasse ohne Setzstufen. Das Geländer ist mit einem Holzhandlauf und Geländerstäben aus Edelstahl ausgeführt. In den Wohn- und Schlafräumen sowie in der Küche ist ein durchgehender Bodenbelag in Holzoptik (Laminat oder Designbelag) verlegt. Die Sanitärbereiche weisen großformatige, dunkelgraue Bodenfliesen auf. Die Wand- und Deckenflächen sind überwiegend hell angelegt und weisen eine leichte Putz- beziehungsweise Tapetenstruktur auf.

Sanitär- und Küchenausstattung

Die Badezimmer (überwiegend innenliegend) sind mit großformatigen weißen Wandfliesen versehen, die durch eine umlaufende, dunkelgraue Dekor-Bordüre unterbrochen werden. Die Sanitärausstattung umfasst wandhängende WCs mit Unterputz-Spülkästen und weiße Waschtische. Das Hauptbad verfügt über eine bodengleiche Dusche mit Duschrinne und Echtglasabtrennung. In der Küche ist eine Einbauküche in U-Form mit hellen Fronten und einer grauen Arbeitsplatte verbaut. Der Backofen ist konventionell unterhalb des Kochfeldes angeordnet.

- Terrassenanlage im Obergeschoss** Im Obergeschoss des Bewertungsobjekts befindet sich eine großzügig dimensionierte Dachterrasse. Diese bauliche Anlage wurde auf der massiven Stahlbetondecke des eingeschossigen Gebäudeteils realisiert und ist direkt aus dem angrenzenden Wohnbereich über bodentiefe Fensterelemente begehbar. Der Bodenbelag ist mit großformatigen, pflegeleichten Platten ausgeführt. Als Absturzsicherung dient ein umlaufendes Edelstahlgeländer mit horizontalen Streben. Zur Beschattung ist ein textiles Sonnensegel vorhanden, das an einer entsprechenden Trägerkonstruktion montiert ist. Die unmittelbare Anbindung dieses weitläufigen Außenbereichs an den primären Wohnraum erweitert die nutzbare Fläche erheblich. Diese fließende Verbindung von Innen- und Außenraum führt zu einer signifikanten Steigerung der Wohnqualität und des allgemeinen Nutzwertes.
- Außenanlagen und Freiflächen** Unmittelbar an die beschriebene Terrassenanlage im Obergeschoss schließt sich ein aufwendig angelegter Gartenbereich an. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten der Hanglage ist das Grundstück in mehrere nutzbare Ebenen gegliedert. Diese Niveausprünge werden durch fachgerecht errichtete Stützmauern aus Naturstein sowie bepflanzbaren Betonelementen statisch abgefangen und strukturieren das Grundstück optisch. Die zugehörigen Pkw-Stellplätze sind im gepflasterten Innenhof hintereinander angeordnet. Die Hof- und Zuwegungsflächen sind mit grauem Betonrechteckpflaster befestigt. Auf den Dächern der eingeschossigen Anbauten befindet sich die bereits beschriebene großzügige Terrassenfläche. Niveauunterschiede im Gelände werden durch Stützmauern und Außentreppen abgefangen.
- Nebengebäude und Nebenflächen** Eingeschossiges Nebengebäude mit Hauswirtschaftsraum, Fahrradabstellraum, einem als Büro genutzten Raum sowie weiteren Nebenflächen.
- Haustechnik und Energie** Die Beheizung des Gebäudes erfolgt über eine Luftwärmepumpe. Die zugehörige Außeneinheit ist im rückwärtigen Hofbereich aufgestellt. Zur regenerativen Stromerzeugung sind Photovoltaikmodule auf der Dachfläche vorhanden.
- Energetische Gebäudequalität** Ein Energieausweis liegt nicht vor. Das Gebäude entspricht vermutlich den aktuellen energetischen Anforderungen. Da das Baujahr in das Wertermittlungsverfahren wertrelevant eingeht, wird die vorliegende übliche Energieeffizienz ausreichend berücksichtigt.

**Bau- und Unterhaltungszustand
(Reparaturstau)**

Das Wohngebäude vermittelt augenscheinlich einen gepflegten und zeitgemäßen Eindruck. Wesentliche Baumängel oder Bauschäden sind nicht zu erkennen. Es ist von einem regelmäßigen Bauunterhalt auszugehen, sodass kein offensichtlicher Instandhaltungsrückstau festzustellen ist. Die sichtbaren Oberflächen der Innenräume befinden sich in einem guten Zustand. Die Bodenbeläge in Holzoptik sowie die Fliesenbeläge in den Sanitärräumen weisen keine erkennbaren Beschädigungen auf. Wand- und Deckenflächen sind augenscheinlich mangelfrei ausgeführt. Die offene Holztreppenkonstruktion zeigt keine unüblichen Abnutzungserscheinungen. Die Innentüren und Fensteranlagen wirken funktionsfähig und intakt.

Die Badausstattungen entsprechen einem modernen Standard. Feuchtigkeitsbedingte Schäden, Schimmelbildung oder defekte Fugenabdichtungen sind nicht ersichtlich. Die Einbauküche macht einen gepflegten und voll nutzbaren Eindruck. Die sichtbare technische Gebäudeausstattung, insbesondere die Außeneinheit der Luftwärmepumpe, erscheint neuwertig und fachgerecht installiert. Die befestigten Außenanlagen, Terrassenflächen und Zuwegungen weisen lediglich gewöhnliche, witterungsbedingte Gebrauchsspuren auf. Die Absturzsicherungen aus Edelstahl sind augenscheinlich intakt. An den sichtbaren Fassadenflächen und Stützmauern im Außenbereich sind keine Rissbildungen oder Abplatzungen dokumentiert.

Wirtschaftliche Wertminderungen

Wirtschaftliche Wertminderungen sind nicht erkennbar.

Beurteilung Objektqualität

Gut. Der Instandhaltungszustand des Objekts ist auf Basis der rein visuellen Begutachtung als gut und zeitgemäß einzuordnen.

Flächennachvollzug

Eine qualifizierte Flächenberechnung liegt nicht vor. Die Flächen (= Wohn- und Nutzflächen) wurden den vorliegenden Unterlagen (Grundrisspläne) entnommen, plausibilisiert und für in Ordnung empfunden. Ein örtliches Aufmaß ist nicht vorgenommen worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Flächenangaben wird nicht gegeben.

Bezeichnung	Länge m	Breite m	Summe	Faktor	Wfl. m² ca.	Nfl. m² ca.
<u>Erdgeschoss</u>						
Eingang	0,00	x 0,00	= 7,52	1,00	7,52 m²	
Küche	0,00	x 0,00	= 9,79	1,00	9,79 m²	
Vorrat	0,00	x 0,00	= 3,13	1,00	3,13 m²	
WC	0,00	x 0,00	= 2,19	1,00	2,19 m²	
Abstellraum	0,00	x 0,00	= 1,54	1,00	1,54 m²	
Esszimmer	0,00	x 0,00	= 20,48	1,00	20,48 m²	
<u>Obergeschoss</u>						
Schlafzimmer	0,00	x 0,00	= 14,14	1,00	14,14 m²	
Ankleide	0,00	x 0,00	= 3,48	1,00	3,48 m²	
Bad	0,00	x 0,00	= 4,07	1,00	4,07 m²	
Wohnzimmer	0,00	x 0,00	= 22,76	1,00	22,76 m²	
Dachterrasse	0,00	x 0,00	= 31,97	0,50	15,99 m²	
<u>Dachgeschoss</u>						
Kinderzimmer	0,00	x 0,00	= 8,91	1,00	8,91 m²	
Diele	0,00	x 0,00	= 8,79	1,00	8,79 m²	
WC	0,00	x 0,00	= 2,82	1,00	2,82 m²	
Kinderzimmer	0,00	x 0,00	= 13,97	1,00	13,97 m²	
<u>Nebengebäude</u>						
Haustechnik	0,00	x 0,00	= 8,57	1,00		8,57 m²
Büro	0,00	x 0,00	= 14,55	1,00	14,55 m²	
Abstellraum Fahrräder	0,00	x 0,00	= 8,24	1,00		8,24 m²
Summe ca.					154,13 m²	16,81 m²
Wohnfläche					154 m²	
Neben-/Nutzflächen UG ca.					17 m²	
Summe ca.					171 m²	
Nutzflächenfaktor (NFF)*					0,8	
BGF ca.					214 m²	
Grundstücksgröße					252 m²	
oberirdische BGF**					214 m²	
wGFZ tatsächlich					0,85	

*Verhältnis BGF zu Wohn-/Nutzfläche

** maßgeblich sind die BGF ab Oberkante Keller

Hinweis zu Flächenabweichungen und Planungsständen

Die in den Leistungsphasen der Objektplanung gemäß HOAI zu erstellenden Zeichnungen unterliegen je nach Planungsstand einem fortlaufenden Konkretisierungsprozess. Aufgrund detaillierter werdender Tragwerks- und Technikplanungen sowie sich gegebenenfalls ändernder Bauherrenwünsche können diese Planungsunterlagen Abweichungen gegenüber dem bestehenden oder baulich realisierten Objekt aufweisen. Erfahrungsgemäß weisen solche Planungen in den frühen Leistungsphasen Genauigkeitswerte von 80 bis 97 % auf.

In Anbetracht der Vielzahl normativer Parameter zur Flächenberechnung und Flächenbemessung ist es systemimmanent, dass ein und dasselbe Objekt je nach Lebenszyklusphase und angewandter Berechnungsmethode abweichende Flächengrößen ausweisen kann. Insbesondere durch die unterschiedlichen normativen Vorgaben, beispielsweise bei der Ermittlung der Wohnfläche gemäß § 2 bis § 4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) im Gegensatz zur Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten nach DIN 277, ergeben sich definitionsgemäß zwingende systembedingte Abweichungen in der Flächenausweisung.

5. Wirtschaftlichkeit und Immobilienmarkt

Allgemeine Marktentwicklung¹

Der deutsche Immobilienmarkt hat im Jahr 2025 seine Erholungsphase nach der Zinswende fortgesetzt. Die Immobilienpreise verzeichneten über alle vier Quartale hinweg Anstiege und wuchsen im Gesamtjahr um 4,0%, nachdem sie im Vorjahr um 1,8% gestiegen waren. Der vdp-Index erreichte zum Jahresende 185,6 Punkte.

Wohnimmobilienmarkt

- Die Preise für Wohnimmobilien stiegen im Vergleich zum Schlussquartal 2024 um 4,2%.
- Maßgeblicher Treiber dieser Entwicklung waren Mehrfamilienhäuser mit einem Preisanstieg von 5,3% im Vorjahresvergleich.
- Selbst genutztes Wohneigentum verzeichnete ein moderateres Wachstum von 3,0%.
- Die Neuvertragsmieten in Mehrfamilienhäusern zogen im vierten Quartal 2025 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 3,5% an.
- Die Renditen sanken auf Jahressicht um 1,7%, da das Mietwachstum geringer ausfiel als der Preisanstieg.

Wohnimmobilien in den Top 7-Metropolen

- In den sieben größten deutschen Städten fiel das Preiswachstum mit durchschnittlich 4,7% gegenüber dem Vorjahresquartal etwas höher aus als im Bundesdurchschnitt.
- Frankfurt am Main wies mit 5,7% die höchste Wachstumsrate auf, während Stuttgart mit 2,2% den geringsten Anstieg verzeichnete.
- Die Renditen in den Ballungsräumen sanken im vierten Quartal 2025 im Vorjahresvergleich um durchschnittlich 1,4%.

Fazit zur Marktsituation

Der deutsche Immobilienmarkt ist weiterhin durch eine Phase struktureller Unsicherheit geprägt. Geopolitische Spannungen, eine stagnierende Konjunktur sowie das Niveau der Finanzierungs- und Baukosten dämpfen die Investitionsbereitschaft. Dies führt insbesondere im Neubausektor zu signifikanten Rückgängen, da viele Projektentwicklungen unter den aktuellen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht darstellbar sind.

Gleichzeitig indizieren die moderaten Zuwächse bei Preisen und Mieten – primär in den Metropolregionen – eine robuste Grundnachfrage bei gleichzeitig limitiertem Angebot. Es ist eine zunehmende Marktdifferenzierung nach Lage, Nutzungsart und Objektqualität festzustellen. Der Markt ist von einer dynamischen in eine selektive Phase übergegangen, in der die Parameter Standortqualität und Finanzierungsstruktur als entscheidende Erfolgsfaktoren fungieren.

Lokale Marktentwicklung

Gemäß dem Grundstücksmarktbericht 2025 des Gutachterausschusses für Immobilienwerte ist im Zuständigkeitsbereich eine signifikante Kontraktion der Marktaktivität feststellbar. Die Anzahl der registrierten Kaufverträge reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr um 20 % von circa 7.150 auf etwa 5.750 Transaktionen, wobei der Geldumsatz um 7 % auf 1,78 Mrd. € sank. Diese Kennzahlen markieren den niedrigsten Stand der Marktaktivität seit vielen Jahren.

¹ Quelle: vdpResearch, 10.02.2026

Für die Gemeinde Schöneck ergibt die Auswertung der Kauffälle von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern der Baujahre 1950 bis 2021 über den Zeitraum der letzten drei Jahre ein im regionalen Vergleich überdurchschnittliches Preisniveau. Bei insgesamt 16 registrierten Kauffällen wurde ein durchschnittlicher Kaufpreis von 621.656 € erzielt, womit das Preisgefüge in Schöneck den kreisweiten Mittelwert von 441.193 € deutlich übertrifft. Der durchschnittliche Bodenrichtwert in Schöneck beläuft sich auf 364 €/m², während der Durchschnittswert im Main-Kinzig-Kreis mit 214 €/m² beziffert wird.

Die veräußerten Objekte in Schöneck wiesen eine durchschnittliche Wohnfläche von 176 m² auf, was über dem Kreisdurchschnitt von 163 m² liegt. Die mittlere Grundstücksgröße in Schöneck ist mit 596 m² hingegen geringer als der Durchschnittswert des Kreises von 726 m². Das durchschnittliche Baujahr der betrachteten Immobilien in Schöneck liegt mit 1977 nahezu im Bereich des kreisweiten Mittelwerts von 1978. Die Analyse der Kauffälle zeigt, dass sich Schöneck im regionalen Kontext des Main-Kinzig-Kreises als Teilmarkt mit überdurchschnittlichen Bodenwerten und Immobilienpreisen darstellt, obgleich die veräußerten Grundstücksflächen im Mittel unter dem Kreisdurchschnitt rangieren.

Der Wohnimmobilienmarkt in der Gemeinde Schöneck durchläuft gegenwärtig eine Phase der Marktkonsolidierung. Die Auswertung aktueller Pressemitteilungen sowie der Makler- und Marktberichte aus dem Jahreswechsel 2025/2026 belegt eine Anpassung der Marktdynamik. Die Nachfrage nach Wohnraum in gut angebenen Lagen im direkten Einzugsgebiet von Frankfurt am Main bleibt grundsätzlich beständig. Es ist jedoch ein deutliches Preisgefälle zwischen energetisch sanierten Objekten und älteren Bestandsimmobilien mit hohem Instandhaltungsrückstau festzustellen.

Preisgefüge für Kaufobjekte

Die Aggregation aktueller Angebots- und Transaktionsdaten aus einschlägigen Immobilienportalen und Marktberichten ergibt folgendes Bild für den lokalen Kaufmarkt:

- **Ein- und Zweifamilienhäuser:** Das durchschnittliche Preisniveau für Bestandshäuser bewegt sich in einer Spanne von 3.200 €/m² bis 3.800 €/m². Gegenüber dem Vorjahr 2025 zeichnet sich bei den aufgerufenen Preisen für Häuser eine Seitwärtsbewegung mit partiell leichten Abschlägen ab.

Demografische Entwicklung²

Der Main-Kinzig-Kreis, gelegen im Regierungsbezirk Darmstadt im Bundesland Hessen, verzeichnet als bevölkerungsreichster Landkreis des Bundeslandes eine anhaltend positive Bevölkerungsentwicklung. Die Auswertung der aktuellen regionalen Bevölkerungsvorausberechnungen der Hessen Agentur sowie des Hessischen Statistischen Landesamtes belegt für den Kreis ein kontinuierliches Wachstum. Ursächlich hierfür ist primär der anhaltende Zuzug aus dem stark verdichteten Ballungsraum Frankfurt am Main in Form von Wanderungsgewinnen, welcher das bestehende Geburtendefizit kompensiert.

Hinsichtlich der Altersstruktur vollzieht sich im Main-Kinzig-Kreis ein signifikanter demografischer Wandel. Die Prognosen indizieren bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus einen deutlichen Anstieg des Anteils der über 65-Jährigen, während der Anteil der jüngeren

² Quelle: <http://www.hessen-agentur.de>

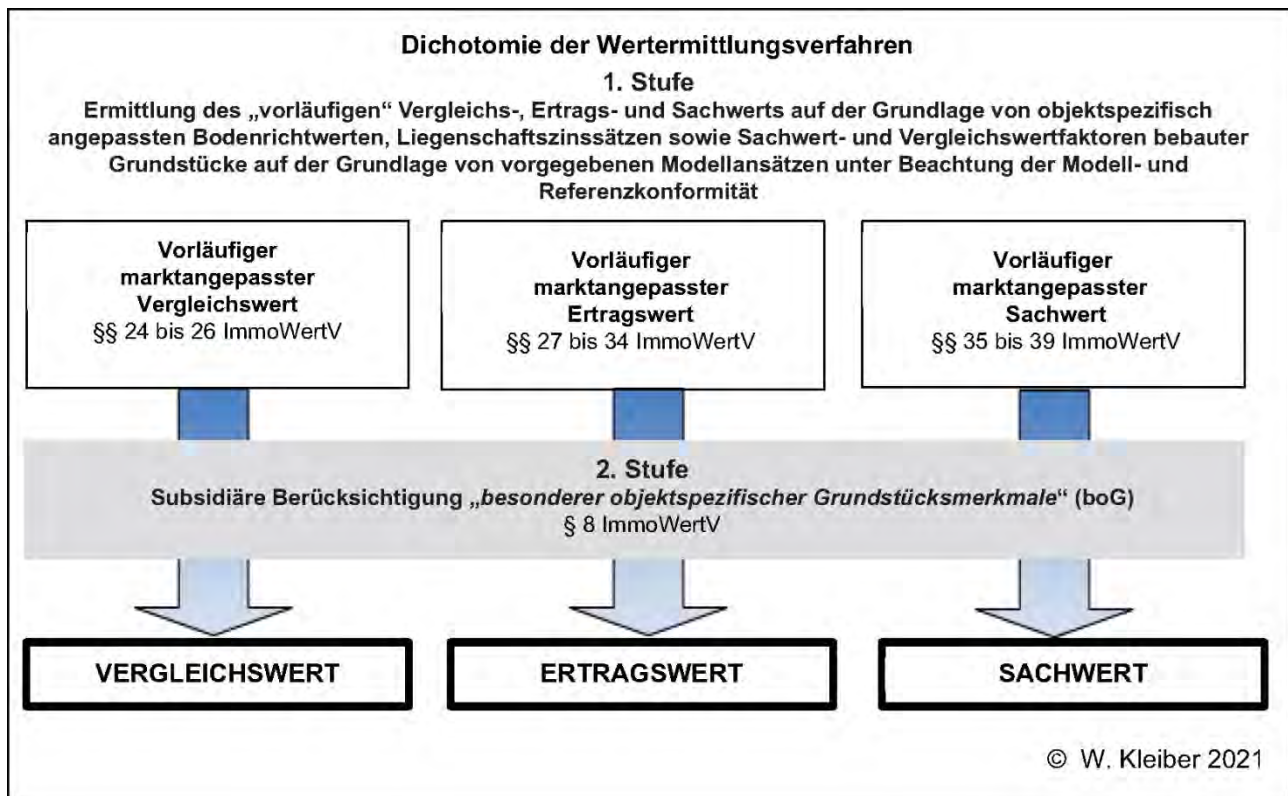
Bevölkerungsgruppen unter 20 Jahren proportional rückläufig ist. Diese Verschiebung führt zu einer sukzessiven Erhöhung des Durchschnittsalters im gesamten Kreisgebiet.

Auf Basis der vorliegenden Erhebungen der statistischen Ämter und kommunalen Wegweiser stellt sich die demografische Situation in Schöneck wie folgt dar:

- **Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsentwicklung:** Die Einwohnerzahl der Gemeinde beläuft sich auf rund 12.000 Personen. Über einen aggregierten Zeitraum von zehn Jahren ist ein moderates Bevölkerungswachstum von circa 3,9 % feststellbar, obgleich in Einzeljahren minimale Bevölkerungsrückgänge registriert wurden.
- **Wanderungssaldo:** Die Gemeinde profitiert von positiven Wanderungssalden, welche insbesondere durch Familienwanderungen getragen werden. Dies unterstreicht die anhaltende Attraktivität Schönecks als Wohnstandort im suburbanen Raum.
- **Altersstruktur und natürlicher Saldo:** Analog zur Entwicklung auf Kreisebene ist eine Alterung der lokalen Gesellschaft messbar. Das Durchschnittsalter in Schöneck liegt bei über 45 Jahren. Der natürliche Bevölkerungssaldo ist negativ, da die Anzahl der Sterbefälle die Geburtenrate übersteigt.

6. Beschreibung der Wertermittlungsverfahren

Die rechtlichen Grundlagen der Marktwertermittlung von Grundstücken sind in den §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und der hierzu erlassenen Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) geregelt. In den genannten Rechtsvorschriften sind sowohl der Markt- bzw. Verkehrswert selbst als auch die bewertungstechnische Methodik der Marktwertermittlung in ihren Grundzügen gesetzlich normiert. Die Immobilienwertermittlungsverordnung sieht zunächst grundsätzlich drei Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes vor, nämlich das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren. Es ist von den Maßstäben auszugehen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr beim Grundstückskauf anzuwenden pflegt, sowie den sonstigen Umstand des Einzelfalls, insbesondere den zur Verfügung stehenden Daten.



Übersicht der Wertermittlungsverfahren gemäß ImmoWertV³

³ Es wird auf die allgemeinen Erläuterungen zur Verkehrswertermittlung im Anhang verwiesen.

Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

Gegenstand der Verkehrswertermittlung ist das Bewertungsgrundstück einschließlich seiner Bestandteile. Der Verkehrswert (Marktwert) wird gemäß § 194 BauGB durch den Preis bestimmt, der im Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften der besonderen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre. Der Wertermittlung sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungstichtag und der Grundstückszustand am Qualitätstichtag zugrunde zu legen. Der Wertermittlungstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung bezieht. Der Zustand des Grundstücks wird durch die Gesamtheit der Grundstücksmerkmale zum Qualitätstichtag bestimmt. Der Qualitätstichtag entspricht dem Wertermittlungstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt zu berücksichtigen ist.

Die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sieht zunächst grundsätzlich drei Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes vor, nämlich das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren. Nach den in der ImmoWertV genannten Grundsätzen bestimmt sich das Wertermittlungsverfahren nach den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten, d. h. nach den Überlegungen, die im Grundstücksverkehr nach Art des Wertermittlungsobjekts für die Preisbemessung maßgebend sind, sowie den sonstigen Umständen des Einzelfalls, worunter in erster Linie die dem Sachverständigen für die Wertermittlung zur Verfügung stehenden Vergleichsdaten zu verstehen sind. Grundsätzlich kann die Wertermittlung auf ein einziges Verfahren gestützt werden. Dies ist insbesondere dann sachgerecht, wenn nach der Art des Objektes auch nur dieses Verfahren angezeigt ist. Der Grundstückssachverständige ist grundsätzlich frei in der Wahl seines Schätzverfahrens. Die Wahl des Verfahrens liegt in seinem sachverständigen Ermessen. Bei der Auswahl des Wertermittlungsverfahrens muss sich der Gutachter jedoch der allgemeinen anerkannten Regeln der Wertermittlungslehre bedienen und die Wahl des geeigneten Wertermittlungsverfahrens ist zu begründen.

Vergleichswertverfahren

Der Vergleichswert lässt sich nach Auswahl der zum Vergleich geeigneten Kaufpreise (Vergleichspreise) in aller Regel nicht unmittelbar aus den verbleibenden Kaufpreisen ableiten. Die den Kaufpreisen zugrunde liegenden Vergleichsgrundstücke weisen keine in jeder Beziehung mit dem zu bewertenden Objekt unmittelbar vergleichbare Identität auf. Sie unterscheiden sich von dem zu bewertenden Objekt insbesondere in ihren qualitativen Grundstücksmerkmalen. Darüber hinaus bezieht sich der Kaufpreis auf einen vom Wertermittlungstichtag abweichenden Zeitpunkt. Aufgrund einer mangelnden Anzahl von Vergleichsobjekten, die in den wesentlichen wertbestimmenden Merkmalen mit dem Bewertungsgrundstück hinreichend übereinstimmen, scheidet das Vergleichswertverfahren im Allgemeinen so auch hier aus.

Ertragswertverfahren

Das Ertragswertverfahren für Objekte der vorliegenden Art ist nicht die geeignete Bewertungsgrundlage dar, da nicht die Rendite des in das Grundstück investierten Kapitals im Vordergrund der Wertbetrachtung steht.

Sachwertverfahren

Bei der Wertermittlung von Grundstücken der vorliegenden Art kommt das Sachwertverfahren in der Regel als maßgebliches Wertermittlungsverfahren zur Anwendung, da vergleichbare Objekte üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind. Das Sachwertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung technischer Merkmale. Der Sachwert wird als Summe von Bodenwert und Wert baulicher Anlagen (Wert der Gebäude, der besonderen Betriebseinrichtungen und der baulichen Außenanlagen) sowie dem Wert der sonstigen Anlagen ermittelt.

Aus diesem Ergebnis des im vorliegenden Bewertungsgang wertbestimmenden Verfahrens dem Sachwertverfahren, wird unter Beachtung von Rundungsaspekten der Verkehrswert abgeleitet. Auf die Durchführung eines stützenden Verfahrens wird verzichtet, da davon kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

7. Ermittlung des Bodenwertes

Methodik der Bodenwertermittlung

Nach der Grundsatzregelung der ImmoWertV ist der Bodenwert eines bebauten Grundstücks im Weg des Vergleichswertverfahrens ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit dem Wert zu ermitteln, der sich für ein vergleichbares unbebautes Grundstück ergeben würde. Der Vergleichswert lässt sich nach Auswahl der Vergleichspreise in aller Regel nicht unmittelbar ableiten. Die den Vergleichspreisen zugrunde liegenden Vergleichsgrundstücke weisen i. d. R. keine in jeder Beziehung mit dem zu wertenden Objekt unmittelbar vergleichbare Identität auf. Diese unterscheiden sich von dem zu wertenden Objekt insbesondere in ihren qualitativen Eigenschaften. Entsprechendes gilt auch bei Heranziehung von Bodenrichtwerten, denn es handelt sich hierbei um einen durchschnittlichen Lagewert, sodass auch diesbezüglich qualitative Unterschiede zwischen dem zu wertenden Grundstück und dem sog. Bodenrichtwertgrundstück zu berücksichtigen sind. Bei dem Bodenrichtwertgrundstück handelt es sich um ein fiktives Grundstück mit den durchschnittlichen Eigenschaften der zugehörigen Bodenrichtwertzone ggf. nach Maßgabe der mit der Veröffentlichung dargestellten Merkmale. Aus den vorstehenden Gründen müssen die Vergleichspreise und Bodenrichtwerte auf die Eigenschaften des zu wertenden Grundstücks und die allgemeinen Wertverhältnisse des Wertermittlungstichtags umgerechnet werden. Soweit die auf dem Grundstück realisierte Bebauung von der zulässige bzw. lagetypische Bebauung abweicht, ist dies nach Maßgabe der ImmoWertV zu berücksichtigen.

Grundstücksteilfläche		Hauptfläche		Nebenfläche 1		Nebenfläche 2		rentierlich*	Bodenwert EUR
Nr.	Bezeichnung	m ²	EUR/m ²	m ²	EUR/m ²	m ²	EUR/m ²		
1	Flurstück 395	252	280,00					Ja	70.560

* mit rentierlich = Nein gekennzeichnete Flächen werden in der Bewertung als selbstständig nutzbare Teilflächen berücksichtigt und im Folgenden als unrentierlich ausgewiesen

BODENWERT (gesamt)

70.560

Richtwertanpassung
zu 1 Flurstück 395

Bodenrichtwert: 260,00 EUR/m²
 Quelle: Bodenrichtwertkarte, erschließungsbeitragsfrei (ebf.), Wohnbaufläche / Stand: 1. Januar 2024
 + 7,69% = 20,00 EUR/m² (Abweichende Grundstücksgröße)
 = 280,00 EUR/m²

Bewertungsparameter der Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert (BRW)

In Anlehnung an § 40 ImmoWertV wird anstelle von Vergleichspreisen der Bodenrichtwert gem. § 26 Abs. 2 herangezogen. Der Bodenrichtwert (BRW) stellt einen gebietstypischen Durchschnittswert dar und berücksichtigt nicht alle individuellen wertbeeinflussenden Eigenschaften eines Grundstücks.

Individuelle Zu- oder Abschläge sind insbesondere erforderlich für:

- die örtliche Lage, die Größe und der Zuschnitt des Grundstücks
- die Art und das Maß der baurechtlich festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich mit der tatsächlichen Nutzung die Art und Beschaffenheit der Zuwegungen
- die wichtigsten wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Verbindungen
- die Anschlussmöglichkeiten an erforderliche Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
- die noch anfallenden Erschließungsbeiträge und
- die vorhandenen Richtwerte und Vergleichspreise

Grundlage

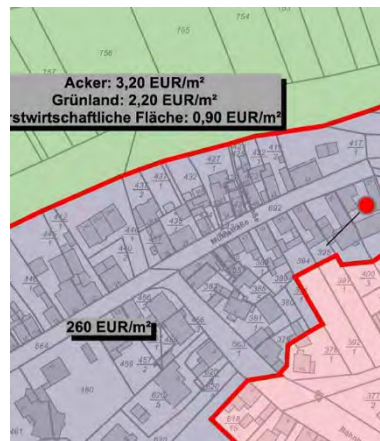
Bodenrichtwerte in der Bodenrichtwertzone⁴

Stichtag

1. Januar 2024

Bodenrichtwert

Der zonale Bodenrichtwert (BRW) zum Stichtag 1. Januar 2024 beträgt gemäß Angaben der zuständigen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für den Bereich des Bewertungsobjektes 260,00 EUR/m².



Dieser ist bezogen auf den Bewertungsstichtag, als weiterhin aktuell anzusehen. Die wertbestimmenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks stimmen mit dem Bodenrichtwertgrundstück nahezu überein, der Bodenrichtwert wird zur Bewertung übernommen.

Richtwertnummer

8890003

Entwicklungszustand

Baureifes Land, das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar ist.

⁴ Soweit die Merkmale dieses Bodenrichtwertgrundstücks nicht hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen, werden Bodenrichtwerte anderer Bodenrichtwertzonen in der bewerteten Lage herangezogen.

Art der baulichen Nutzung	Wohnbaufläche														
Beitragszustand	erschließungsbeitragsfrei														
Maß der baulichen Nutzung	<p>Das nach § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ImmoWertV maßgebliche Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 BauNVO. Nach dem Bauplanungsrecht bestehen folgende Festsetzungen:</p> <table><tr><td>Geschossflächenzahl (wGFZ)⁵</td><td>keine Angaben</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>keine Angaben</td></tr><tr><td>Grundflächenzahl (GRZ)</td><td>keine Angaben</td></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>keine Angaben</td></tr><tr><td>Höhe baulicher Anlagen</td><td>keine Angaben</td></tr><tr><td>Größe des Richtwertgrundstücks</td><td>keine Angaben</td></tr><tr><td>Bauweise</td><td>keine Angaben</td></tr></table>	Geschossflächenzahl (wGFZ) ⁵	keine Angaben	Baumassenzahl (BMZ)	keine Angaben	Grundflächenzahl (GRZ)	keine Angaben	Zahl der Vollgeschosse	keine Angaben	Höhe baulicher Anlagen	keine Angaben	Größe des Richtwertgrundstücks	keine Angaben	Bauweise	keine Angaben
Geschossflächenzahl (wGFZ) ⁵	keine Angaben														
Baumassenzahl (BMZ)	keine Angaben														
Grundflächenzahl (GRZ)	keine Angaben														
Zahl der Vollgeschosse	keine Angaben														
Höhe baulicher Anlagen	keine Angaben														
Größe des Richtwertgrundstücks	keine Angaben														
Bauweise	keine Angaben														
Marktkonformer Bodenwert	<p>Der Bodenrichtwert (BRW) ist ein gebietstypischer Durchschnittswert, der nicht die individuellen wertbeeinflussenden Eigenschaften eines einzelnen Grundstücks widerspiegeln kann. Der Richtwert ist als zonaler Durchschnittswert zu verstehen. Der BRW als Ausgangswert ist grundsätzlich durch individuelle Zu- und Abschläge an die wertbestimmenden Kriterien u. a. Lage, Zuschnitt, Grundstücksgröße, Entwicklungszustand sowie Art und Maß der rechtlich möglichen baulichen Nutzung an das Bewertungsgrundstück heranzuführen.</p>														
Flurstücksnachvollzug	<p>Der Flurstücksbestand ist anhand des Grundbuchauszugs und des Lageplanes nachvollziehbar.</p>														
Art der Nutzung	<p>Die tatsächliche Nutzung weicht in der Art der Nutzung nicht vom Bodenrichtwertgrundstück ab. Es bedarf daher keiner Anpassung in Bezug auf eine abweichende Nutzungsart.</p>														
Lage	<p>Die Lagemerkmale des zu bewertenden Grundstückes weichen nicht von den Lagemerkmale der Grundstücke in der Richtwertzone ab. Die Lagemerkmale sind somit implizit im Bodenrichtwert berücksichtigt. Eine Anpassung des Bodenrichtwertes an abweichende Lagemerkmale ist daher nicht vorzunehmen.</p>														
Grundstückszuschnitt	<p>Das zu bewertende Grundstück hat einen überwiegend regelmäßigen Zuschnitt und kann baulich effizient ausgenutzt werden. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.</p>														
Topografie	<p>Die umliegenden Nachbargrundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone haben überwiegend vergleichbare topografische Eigenschaften. Dementsprechend ist eine Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund der topografischen Merkmale des Bewertungsgrundstücks nicht erforderlich.</p>														
Grundstücksgröße	<p>Der Gutachterausschuss hat bezüglich der Grundstücksgröße des Richtwertgrundstücks eine Größe von 350 m² zugrunde gelegt. Das Bewertungsgrundstück hat eine Größe von 252 m².</p> <p>Zur Bestimmung des Werteeinflusses aufgrund der abweichenden Grundstücksgröße werden die Umrechnungskoeffizienten des</p>														

⁵ GFZ = Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche nach § 20 BauNVO je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.

Gutachterausschusses gemäß Grundstücksmarktbericht 2025 (Seite 72) zugrunde gelegt.

Grundstücksgröße	Umrechnungskoeffizient	BRW
350 (BRW)	1,14	260
252 (tatsächlich)	1,22	
Umrechnungsfaktor	1,07	
Angepasster BW		278
	rd.	280

Maß der tatsächlichen / rechtlich möglichen baulichen Nutzung

Das nach § 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ImmoWertV maßgebliche Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 BauNVO.

Für das Maß der baulichen Nutzung werden keine Angaben veröffentlicht. Eine GFZ-Anpassung des Bodenrichtwerts ist nicht erforderlich.

Baulandreserve

Selbstständig nutzbare Grundstücksteilflächen (Baulandreserve) sind nicht vorhanden.

Allgemeine Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag

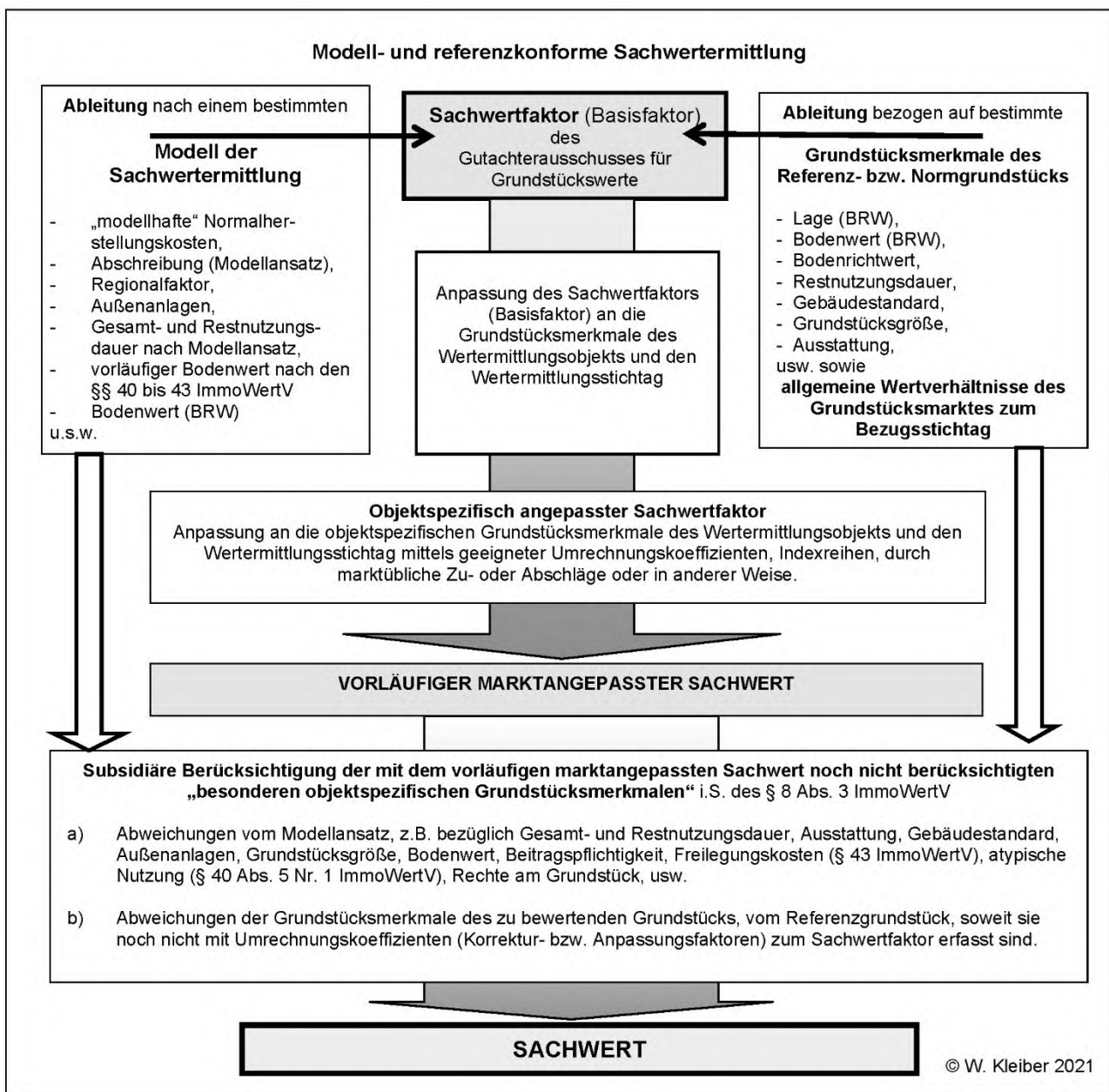
Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert bezieht sich auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Erhebungsstichtag 1. Januar 2024. In dem Zeitraum zwischen dem Erhebungsstichtag des Bodenrichtwerts und dem Wertermittlungstichtag haben sich die immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für vergleichbare Grundstücke in der bewerten Lage nicht verändert. Es ist daher keine Anpassung des Bodenrichtwertes aufgrund geänderter allgemeiner Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag vorzunehmen.

Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten wertrelevanten Merkmale des zu bewertenden Grundstücks wird der marktkonforme Bodenwert für das (Flurstück 395) abgeleitet und bewertet mit 280,00 EUR/m². Danach beträgt der Bodenwert insgesamt 70.560 EUR.

8. Ermittlung des Sachwertes

Methodik der Sachwertermittlung



Im Detail wird auf die allgemeinen Erläuterungen zur Verkehrswertermittlung im Anhang verwiesen.

Sachwertermittlung

Es wird auf die vorgenannte Übersicht zur Methodik der Sachwertermittlung, den nachfolgenden Begründungen sowie auf die allgemeinen Erläuterungen zur Verkehrswertermittlung im Anhang verwiesen.

Vorläufiger Sachwert

Der **vorläufige Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich in Anlehnung an § 35 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt:

Gebäude Nr.	Grundstücksteilfl.		Bau- jahr	GND Jahre	RND Jahre	HK der baulichen Anlagen*			Alterswertmind.		alterswertg. HK EUR
	Bezeichnung	Nr.				Anzahl	EUR	% BNK	Ansatz	%	
1	Einfamilienhaus	1	2020	70	65	240,00 m ² BGF	1.653	17,00	Linear	7,15	430.974
2	Pkw-Stellplätze	1	2020	70	65	2,00 Stk.	2.500	17,00	Linear	7,15	5.431
Σ 436.405											

* Baupreisindex (1) Wohngebäude (Basis 2010): 3. Quartal 2025 = 1,8960

alterswertgeminderte Herstellungskosten	436.405 EUR
+ Zeitwert der Außenanlagen	5,00 % 21.820 EUR
Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen	458.225 EUR
+ Bodenwert	70.560 EUR
vorläufiger Sachwert	528.785 EUR

Der **Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ansätzen i. S. d. § 35 Abs. 4 ImmoWertV wie folgt:

vorläufiger Sachwert	528.785 EUR
± Marktanpassung	5,00 % 26.439 EUR
marktangepasster vorläufiger Sachwert	555.224 EUR
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	
- Sonstige Wertabschläge	
Freilegungswagnis	27.000 EUR
Sachwert (ungerundet)	528.224 EUR
Sachwert (gerundet)	528.000 EUR

Ableitung der Herstellungskosten

Die **Herstellungskosten** nach NHK 2010 können für Gebäude **1: Einfamilienhaus** wie folgend abgeleitet werden:

Gebäudetyp: 1.31 freistehende Einfamilienhäuser
 Dachgeschoss: Dachgeschoss ausgebaut
 Ausbaugrad des Dachgeschosses: 100 %
 Erd- / Obergeschoss: Erd-, Obergeschoss
 Kellergeschoss: nicht unterkellert
 Ausstattungsstufe: 3,55

Gewerk	Standardstufe ¹					Wägungs- anteil ² %	anteiliger Kostenkennwert EUR/m ² BGF
	1	2	3	4	5		
Außenwände				1,0		23	217,12
Dach			1,0	1,0		15	129,75
Fenster und Außentüren			1,0	1,0		11	95,15
Innenwände und -türen			1,0	1,0		11	95,15
Deckenkonstruktion und Treppen			1,0			11	86,46
Fußböden			1,0			5	39,30
Sanitäreinrichtungen			1,0	1,0		9	77,85
Heizung				1,0		9	84,96
Sonstige technische Ausstattungen			1,0			6	47,16
Kostenkennwert für Stufe (EUR/m ² BGF)	615	683	786	944	1.183		Σ 872

¹ Die Angaben zu den Standardstufen werden pro Gewerk auf eine Summe von 1,0 normiert.

² Die Ansätze für den Wägungsanteil werden über alle Gewerke auf eine Summe von 100 % normiert.

tabellarische NHK: 872 EUR/m² BGF
 Herstellungskosten im Basisjahr: 872 EUR/m² BGF
 Indexwert zum Stichtag: 1,8960 (Wohngebäude (Basis 2010), Stand: 3. Quartal 2025)
 Herstellungskosten zum Stichtag: 1.653 EUR/m² BGF

Die oben genannten Kostenkennwerte und Herstellungskosten werden ohne Baunebenkosten ausgewiesen.

Bewertungsparameter der Sachwertermittlung

Flächen (Bauwert)

Die Brutto-Grundfläche⁶ (DIN 277:2021-8) ist die Gesamtheit der Grundflächen aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Bauwerks. Sie gliedert sich nach DIN 277:2021-08 in Konstruktions-Grundfläche (KGF) und Netto-Raumfläche (NRF). Die Netto-Raumfläche besteht aus der Nutzungsfläche (NUF), der Technikfläche (TF) und der Verkehrsfläche (VF). Die Nutzungsfläche (NUF) wird bei Bedarf weiter untergliedert in NUF 1 bis NUF 7.

Bei der Ermittlung der Brutto-Grundflächen nach DIN 277:2021-08 ist zu beachten, dass die Grundflächen und Rauminhalte entsprechend ihrer unterschiedlichen Raumumschließung getrennt zu ermitteln sind. Dabei wird unterschieden zwischen

- Regelfall R: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Sonderfall S: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen.

Nicht überdeckte Flächen sind nicht Bestandteil der Brutto-Grundfläche.

Die Brutto-Grundfläche (BGF) wurde anhand der vorliegenden Unterlagen mit einer für die Bewertung hinreichenden Genauigkeit eigenermittelt.

Nutzflächenfaktoren⁷

Die Plausibilität der Flächenangaben wurde auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie anhand objekttypischer Nutzflächenfaktoren $NFF = \frac{NUF}{BGF}$ nach DIN 277 überprüft. Als Richtwert wurde herangezogen:

Mehrfamilienhäuser: $NFF \approx 0,70$ (Bandbreite 0,60–0,80)
Die Werte entstammen Auswertungen realisierter Objekte (BKI-Datenbasis) sowie anerkannten Fachpublikationen und dienen der Plausibilisierung; projektspezifische Abweichungen sind bei besonderer Bauweise/Technik möglich.

Die Verhältniszahl von	
\sum Fläche m ²	154,13
\sum BGF m ²	240,00
Verhältniszahl /NFF	0,64

ist objektspezifisch angemessen.

Geringfügige Ungenauigkeiten sind nicht auszuschließen; eine Gewähr für die Flächenangaben wird ausdrücklich nicht übernommen.

Herstellungskosten

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen wird auf Grundlage der modellhaften, auf das Jahr 2010 bezogenen Kostenkennwerte (Normalherstellungskosten – NHK 2010) gemäß Anlage 4 zur ImmoWertV ermittelt. Diese Kostenkennwerte sind den

⁶ (vgl. DIN 277:2021-08, Ziffer 5.7, S. 9-10)

⁷ Vgl. DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Beuth Verlag, Berlin.

• TU Wien (Masterarbeit, 2020): Auswertung von BKI-Gebäudedaten – NUF/BGF-Verhältnisse.
• Deutsches Architektenblatt (DABonline, 2021): Flächeneffizienz in Wohngebäuden.
• GEFMA/Bauakademie (2020): Benchmarking Nutzflächenfaktoren Industrie und Logistik.
• BKI – Baukosteninformationen, Jahrbuch Neubau Gebäude.

Gutachterausschüssen für Grundstückswerte gemäß § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV verbindlich vorgegeben.

Es wird auf die NHK 2010 abgestellt, wobei die jeweiligen Ausstattungsmerkmale (Standardstufen) unter Berücksichtigung ihrer Wägungsanteile berücksichtigt werden. Diese Merkmale entsprechen dem Wertermittlungsobjekt hinsichtlich Gebäudeart und -standard in hinreichendem Maße. Dabei handelt es sich nicht um tatsächlich entstandene Bauaufwendungen, sondern um die üblichen Kosten für einen wirtschaftlichen Ersatzbau. Besondere Bauteile sind – soweit nicht gesondert ausgewiesen – im Baukostenansatz enthalten.

Ausstattungsstandard⁸

Die Normalherstellungskosten (NHK 2010) unterscheiden innerhalb der einzelnen Gebäudearten zwischen verschiedenen Standardstufen. Eine entsprechende Klassifizierung erfolgt indirekt über 15 Tabellen mit Standardmerkmalen (Beschreibung des Gebäudestandards gemäß Sachwertrichtlinie – SW-RL, Anlage 1). Das Wertermittlungsobjekt ist daher anhand seiner Ausstattungsmerkmale zu qualifizieren.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern werden fünf Standardstufen, bei anderen Nutzungsarten drei Stufen unterschieden – jeweils bezogen auf insgesamt neun Bauteile (Außenwände, Dächer, Außentüren und Fenster, Innenwände, Deckenkonstruktionen und Treppen, Fußböden, sanitäre Einrichtungen, Heizung sowie sonstige technische Ausstattung).

Für diese Bauteile werden Wägungsanteile angegeben, anhand derer ein differenzierter Kostenkennwert berechnet werden kann.

Die Eingruppierung in eine Standardstufe erfolgt gemäß Anlage 4 der ImmoWertV 2022 (zu § 12 Abs. 5 Satz 3), Normalherstellungskosten 2010 (Fundstelle: BGBl. I 2021, S. 2824–2855). Die Standardmerkmale des Wertermittlungsobjekts sind durch den Sachverständigen zu bestimmen, auch wenn sie in der tabellarischen Übersicht über die Kostenkennwerte und Beschreibung der Gebäudestandards nicht im Detail aufgeführt sind.

Baupreisindex

Die Anpassung der Herstellungskosten aus dem Basisjahr an die allgemeinen Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels des Verhältnisses des Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (2010 = 100; Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 4).

Baunebenkosten (BNK)

Die Baunebenkosten werden definiert als die im Allgemeinen entstehenden Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Bau durchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Nur die üblicherweise entstehenden Baunebenkosten gehören zu den berücksichtigungsfähigen Baunebenkosten. Die Höhe der üblicherweise entstehenden Baunebenkosten hängt insbesondere von

- a) der Ausstattung des Bauwerks und
- b) der Höhe der Gesamtkosten

ab und beträgt je nach Gebäudegüte 5 bis 25 % der reinen

⁸ Die tabellarische Übersicht über die Kostenkennwerte und Beschreibung der Gebäudestandards sind zu finden unter: https://www.gesetze-im-internet.de/immowertv_2022/ImmoWertV.pdf

Bauwerkskosten.

Die NHK 2010 beinhalten Baunebenkosten gemäß DIN 276 (KG 300 und 400). Für die Vergleichbarkeit wurden die Kostengruppen 730 und 771 herausgerechnet und separat mit 17,00 % angesetzt.

Gesamt- und wirtschaftliche Restnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer eines neu errichteten Gebäudes bemisst sich primär nach marktüblichen Werten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – weniger nach technischen Vorgaben.

Bei Bestandsgebäuden beschreibt die **Restnutzungsdauer** die verbleibende wirtschaftlich sinnvolle Nutzungszeit. Sie beeinflusst den **Sachwert** über die **Alterswertminderung** und den **Ertragswert** über den **Rentenbarwertfaktor**. Als wirtschaftliche Kenngröße lässt sich die Restnutzungsdauer nicht pauschal berechnen und weicht häufig von den steuerlichen Abschreibungsvorgaben nach dem **EstG** ab.

Sie ist in der Regel nicht die bloße Differenz aus Gesamtnutzungsdauer und Gebäudealter. Entscheidend sind der bauliche Zustand (fiktives Alter) und die Marktfähigkeit des Objekts. Eine gute Instandhaltung kann die Restnutzungsdauer verlängern, mangelnde Pflege sie verkürzen. Weitere Einflussfaktoren auf die Gesamtnutzungsdauer sind Bauweise, verwendete Materialien, Ausstattungsniveau und Art der Nutzung. Aufgrund veränderter Bewertungsmaßstäbe des Marktes werden Lebenszyklen heute häufig kürzer angesetzt.

Laut § 12 Abs. 5 Satz 1 **ImmoWertV** beträgt die Gesamtnutzungsdauer bei Wohnimmobilie 70 **Jahre**. Die **ImmoWertA** (Anlage 2, Stand 20.09.2023) stellt ein Modell zur Verfügung, mit dem die wirtschaftliche Restnutzungsdauer anhand eines **Modernisierungsgrades** über ein Punktesystem ermittelt werden kann.

Unter Berücksichtigung von Bauzustand, Instandhaltung und wirtschaftlicher Nutzbarkeit wird die Restnutzungsdauer im vorliegenden Fall auf 65 Jahre geschätzt. Es wird eine gleichmäßige, lineare Alterswertminderung zugrunde gelegt.

Bei eindeutig dominierender Hauptnutzung richtet sich auch die Restnutzungsdauer der übrigen baulichen Anlagen danach.

Außenanlagen

Unter dem Begriff „Außenanlagen“ sind sämtliche baulichen Anlagen zu verstehen, die sich außerhalb des Gebäudes jedoch innerhalb der Grundstücksgrenzen bzw. der wirtschaftlichen Einheit befinden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen insbesondere befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück sowie Einfriedungen. Darüber hinaus werden gärtnerisch gestaltete Flächen wie Gartenanlagen den sonstigen Außenanlagen zugeordnet.

Soweit diese Anlagen wertrelevant sind und nicht bereits in anderen Wertermittlungsansätzen berücksichtigt wurden, erfolgt die Bewertung der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 3 ImmoWertV.

Die Ableitung der Sachwerte erfolgt hierbei in der Regel pauschal unter Anwendung eines prozentualen Zuschlags zu den

Gebäudeherstellungskosten, wobei die Bandbreite erfahrungsgemäß zwischen 4 % und 8 % liegt – abhängig von Art, Umfang und Ausstattungsniveau der jeweiligen Außenanlagen.

Im vorliegenden Fall werden 5,00 % als angemessen eingestuft.

Schutz- und Gestaltungsgrün ist im Bodenwertansatz enthalten und wird daher nicht gesondert berücksichtigt.

Regionalfaktor NHK

Der Regionalfaktor (gem. § 36 Abs. 3 ImmoWertV) ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Der zuständige Gutachterausschuss wendet als Modellparameter kein Korrekturfaktor (= 1,0) an.

Sachwertfaktor (SWF)

Sachwertfaktoren spiegeln das Verhältnis zwischen dem vorläufigen Sachwert und dem marktangepassten vorläufigen Sachwert wider. Sie werden in der Regel von den zuständigen Gutachterausschüssen (GAA) auf Grundlage der Kaufpreissammlung gemäß § 21 Absatz 3 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021) abgeleitet. Die Gutachterausschüsse ergänzen diese Faktoren üblicherweise um Angaben zu den herangezogenen Auswertungsmerkmalen und den Referenzobjekten sowie um weiterführende statistische Kennwerte, wie etwa das Bestimmtheitsmaß, arithmetische Mittelwerte, Standardabweichungen, Spannweiten, Vertrauensintervalle und Umrechnungskoeffizienten.

Die Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors erfolgt individuell für jedes Bewertungsobjekt unter Berücksichtigung des gewählten Modells, der zugrunde liegenden Modellansätze der spezifischen Objektmerkmale sowie der jeweiligen Marktsituation zum Wertermittlungstichtag. Der angepasste Sachwertfaktor wird zur Multiplikation mit dem vorläufigen Sachwert herangezogen, um den marktangepassten Sachwert des Bewertungsobjekts zu bestimmen.

Modellbeschreibung Sachwertfaktor

Stichtag	Ermittelt zum 01.01.2025
Sachlicher Anwendungsbereich (Objektart)	Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser: Wohnfläche 80 - 250 m ² Baujahr nach 1950 und älter als 5 Jahre Grundstücksgröße 250 - 1.500 m ² Reihenhäuser, Doppelhaushälften: Wohnfläche 80 - 250 m ² Baujahr nach 1950 und älter als 5 Jahre Grundstücksgröße 100 - 700 m ²
Räumlicher Anwendungsbereich	Überregionale Auswertung (hessenweit)
Datengrundlage	Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte
	2023: Kaufdatum ab dem 01.10.2023 2024: Ganzes Jahr

Im Zuge der Wertermittlung wurde der Sachwertfaktor für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser im Bodenwertbereich von 200 bis 299 €/m² mit einem vorläufigen Sachwert bis zu 550.000 € analysiert. Die Grundlage dieser Bewertung bildet der Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Immobilienwerte AfB Büdingen, basierend auf Daten des Untersuchungszeitraums 2023 bis 2024.

Im angegebenen Bereich lagen insgesamt 70 Kauffälle vor. Das Bestimmtheitsmaß (R^2), welches die statistische Zuverlässigkeit der Auswertung beschreibt, beträgt 0,22 und verdeutlicht somit eine geringe Aussagekraft der Datengrundlage. Die Standardabweichung des Sachwertfaktors ist in den zugrunde liegenden Daten nicht ausgewiesen, was auf eine eingeschränkt belastbare statistische Auswertung hinweist. Die Streuung der Sachwertfaktoren ist aufgrund des niedrigen Bestimmtheitsmaßes als erheblich einzustufen.

Der durchschnittliche vorläufige Sachwert der ausgewerteten Objekte beträgt 417.800 €. Die durchschnittliche Grundstücksgröße der betrachteten Immobilien liegt bei 690 m², während der angepasste Bodenrichtwert durchschnittlich 240 €/m² beträgt.

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer der ausgewerteten Objekte wurde mit durchschnittlich 33 Jahren festgestellt, wobei diese Objekte im Mittel eine Standardstufe von 2,7 aufweisen. Die Bruttogrundfläche liegt im Schnitt bei 355 m², die Wohnfläche beträgt durchschnittlich 160 m².

Der durchschnittliche Wert von Nebengebäuden wurde mit 5.800 € festgestellt, während Außenanlagen im Mittel einen Wert von 11.600 € aufweisen. Der Bodenwertanteil am Kaufpreis beträgt im Schnitt 39 %.

Die Kaufpreise pro m² Wohnfläche belaufen sich durchschnittlich auf 2.800 €. Spezifische Daten zur Preisspanne, also minimaler und maximaler Kaufpreis pro m² Wohnfläche, liegen in der Datengrundlage nicht vor.

Zusammenfassend ergibt sich für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser mit einem vorläufigen Sachwert bis zu 550.000 € im Bodenwertbereich von 200 bis 299 €/m² ein durchschnittlicher Sachwertfaktor von 1,09. Dieser Wert resultiert aus dem arithmetischen Mittel der anwendbaren Sachwertfaktoren in diesem Wertebereich.

Grundsätzlich sind Wertspannen zwangsläufig mit Unsicherheiten ihrer Ermittlung behaftet. Da die durchschnittliche Standardabweichung in den vorliegenden Daten nicht angegeben ist, kann eine explizite mathematische Spannweite (Unter- und Obergrenze) durch Addition und Subtraktion der Standardabweichung vom Durchschnittswert nicht berechnet werden.

Ermittlung des objektspezifisch angepassten SWF

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors ist der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Es ergeben sich insbesondere nachfolgende Abweichungen im Vergleich zu den vorgenannten durchschnittlichen Referenzdaten:

- Ø Grundstücksgröße m²
- Ø BRW angepasst €/m²
- Ø wirtschaftl. RND-Jahre
- Ø Standardstufe
- Ø Bruttogrundfläche m²
- Ø Wohnfläche m²
- Ø Wert Nebengebäude €
- Ø Wert Außenanlage €

Sachwertfaktoren sind rückblickende Indikatoren, die insbesondere keine Aussagen über die Richtung des Preistrends und dessen Stärke zum Wertermittlungstichtag ermöglichen. Eine Reihe von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte veröffentlichen, ergänzend zu den nach einem vorgegebenen Modell der Sachwertermittlung ermittelten und auf die Grundstücksmerkmale eines bestimmten Norm- bzw. Referenzgrundstücks bezogenen Sachwertfaktoren, Umrechnungskoeffizienten (auch Anpassungs- bzw. Korrekturfaktoren genannt), mit denen die Sachwertfaktoren an die besonderen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks angepasst werden können.

Für den bewerteten Teilmarkt liegen zum Wertermittlungstichtag keine aus empirischen Daten abgeleiteten Korrekturfaktoren vor, die den Einfluss auf den Sachwertfaktor näher bestimmen. Auch in dem Immobilienmarktbericht des Landes werden keine vergleichbaren Faktoren veröffentlicht.

Welche unabhängigen Einflussmerkmale signifikant auf den Sachwertfaktor wirken, kann m. E. nur mithilfe von mathematisch-statistischer Verfahren abgeleiteten Anpassungsfaktoren (Umrechnungskoeffizienten) nachgewiesen werden. Die Ableitung der erforderlichen Daten u. a. Umrechnungskoeffizienten zur Anpassung der Sachwertfaktoren zählt zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse. Soweit diese nicht vorliegen, muss der Sachverständige sich bei der Berücksichtigung der Marktanpassung größtenteils auf Erfahrungswerte und Analogien stützen, die nicht statistisch gesichert sind. Vielmehr sind die einzelnen Parameter, die die Marktanpassung erfassen muss, stark abhängig von der allgemeinen regionalen Wirtschaftslage und der Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt. Dies ist im Rahmen des Beurteilungsspielraums einer Verkehrswertermittlung grundsätzlich möglich.

In Würdigung der objektspezifischen Eigenschaften im Vergleich zu den vorgenannten Referenzdaten und dem Bewertungsgrundstück sowie der Marktsituation zum Wertermittlungstichtag wird nach sachverständiger Würdigung der vorliegenden Daten eine Marktanpassung des ermittelten vorläufigen Sachwertes um 5,00 % als marktkonform eingestuft.

Ergebnisplausibilisierung

Ausgehend von dem ermittelten Sachwert ergeben sich nachfolgende Werte:

Sachwert €	528.000
Wohnfläche	154,13
EUR/m ² Wfl.	3.426

vorläufiger Sachwert €	528.785
Wohnfläche	154,13
EUR/m ² Wfl.	3.431

Der Wert pro Quadratmeter Wohn-/Nutzfläche liegt im Bereich der Vergleichskaufpreise sowie der im Grundstücksmarktbericht genannten Faktoren und mittleren Bereich vergleichbarer Angebote.

Aufgrund der Markt- und Objektparameter, der Ausstattung, der Lage, der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sowie des örtlichen Immobilienmarktes spiegelt aus gutachterlicher Sicht der ermittelte Sachwert das Marktgeschehen wider. Bei der Ableitung des Marktanpassungsfaktors ist insbesondere die stichtagsbezogene geänderte Nachfragesituation im Vergleich zu der Datenerhebung des Gutachterausschusses zu würdigen. Die Kaufzurückhaltung ist unter anderem den gestiegenen Finanzierungskosten sowie der zurückhaltenden Kreditvergabe der Geschäftsbanken geschuldet.

Statistische Methoden basieren auf Auswertungen aus der Vergangenheit, sodass ohne zusätzliche sachverständige Beurteilung sämtliche wertbestimmenden Merkmale eines Bewertungsobjektes sowie die am Bewertungsstichtag vorherrschenden Markteinflüsse mit einer rein statistischen Berechnungsmethode, insbesondere vor dem Hintergrund der Heterogenität von Immobilien und die Unvollkommenheit der Immobilienmärkte nicht zu erfassen sind.

Der Gutachterausschuss Frankfurt am Main weist in seinem Grundstücksmarktbericht ausdrücklich darauf hin, dass die ermittelten Sachwertfaktoren in jedem Fall einer kritischen Würdigung zu unterziehen sind.

9. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG)

Zur sachgerechten Berücksichtigung der bestehenden Mietbindung und des damit einhergehenden Risikos einer verzögerten Eigennutzung durch den Ersteher wird ein Wertabschlag für das sogenannte Freilegungswagnis ermittelt. Dieser Abschlag quantifiziert die fiktiven Kosten und Ertragsausfälle, die im Rahmen einer rechtlichen Durchsetzung des Sonderkündigungsrechts gemäß § 57a ZVG üblicherweise anfallen.

Da die tatsächliche monatliche Nettokaltmiete nicht bekannt ist, wird diese auf 7,50 €/m² inklusive Pkw-Stellplatz geschätzt. Bei einer Wohnfläche von rund 154 m² errechnet sich eine fiktive monatliche Nettokaltmiete in Höhe von 1.155,00 €. Die Jahresnettokaltmieten und somit der maßgebliche prozessuale Streitwert beläuft sich auf 13.860,00 €.

Erfahrungsgemäß ist bei einer gerichtlichen Durchsetzung von Räumungsansprüchen mit einer Verfahrensdauer von rund 12 Monaten zu rechnen. Für die Wertermittlung wird ein vorsichtiger Ansatz gewählt und für diesen Zeitraum ein vollständiger Mietausfall angenommen. Zusätzlich werden die Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) sowie die Kosten einer eventuell erforderlichen Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher (Speditions- und Einlagerungskosten) überschlägig kalkuliert.

Die wertmindernde Berücksichtigung stellt sich rechnerisch wie folgt dar:

- Fiktiver Mietausfall für 12 Monate (Ansatz: 1.155,00 €/Monat): 13.860,00 €
- Fiktive Rechtsverfolgungskosten (pauschaliertes Kostenrisiko 1. Instanz): 3.500,00 €
- Fiktive Räumungskosten (Gerichtsvollzieher, Spedition, Einlagerung): 10.000,00 €
- Summe Freilegungswagnis: 27.360,00 €
- Gewählt (gerundet): 27.000,00 €

Der ermittelte Betrag in Höhe von 27.000,00 € wird gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) wertmindernd vom marktangepassten vorläufigen Sachwert in Abzug gebracht.

10. Ergebnis Marktwert (Verkehrswert)

		Marktwert	
		§ 194 BauGB	
Werte	Bodenwert		70.560
	Sachwert		528.000
Abschläge	Abschlag wegen Fremdnutzung	5,00%	26.400
Marktwert	Ableitung vom Sachwert		500.000
Vergleichsparameter	EUR/m ² WNFI.		3.240
Mietfläche	Wohnfläche		154,13m ²
	Nutzfläche		
	Σ		154,13m ²

Wertermittlung für das Grundstück Mühlstr. 23
61137 Schöneck . Hessen

Wertermittlungsstichtag 07.11.2025

Der Marktwert ist ein stichtagsbezogener Wert, abgeleitet von der momentanen Lage auf dem Grundstücksmarkt, unter Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse. Er ergibt sich aus dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage und wird bestimmt von Preisen, die im normalen Geschäftsverkehr allein nach objektiven Maßstäben gegenwärtig erzielt werden können. Resultierend aus seiner Zweckbestimmung besitzt der Marktwert eine vom jeweiligen Marktgeschehen abgeleitete - gegebenenfalls nur kurzzeitige - Gültigkeit.

Unter Würdigung der Aussagefähigkeit der Ergebnisse der herangezogenen Wertermittlungsverfahren, der dargestellten Sachverhalte sowie unter Verweis auf die gesetzliche Definition in § 194 BauGB, wird der Marktwert (Verkehrswert) geschätzt auf:

500.000 EUR

Neue und möglicherweise wertbeeinflussende Umstände nach dem Wertermittlungs- und/oder Qualitätsstichtag werden nicht berücksichtigt.

Anmerkungen

Das Wertermittlungsobjekt wurde von mir besichtigt. Das Gutachten wurde unter meiner Leitung und Verantwortung erstellt. Ich versichere, dass ich das Gutachten unparteiisch, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse und ohne eigenes Interesse am Ergebnis nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

Heusenstamm, 09.03.2026

Oliver M.Margraf

Zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung werden Wertermittlungsgutachten in elektronischer Form (z. B. im Internet) nicht mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Rundstempel des Sachverständigen versehen.

11. Fragen des Amtsgerichts

Mieter / Pächter	Das Bewertungsobjekt ist vermietet.
Hausverwaltung	Eine Hausverwaltung nach § 26 WEG ist nicht vorhanden.
Zubehör	Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 BGB ist nicht vorhanden.
Gewerbebetrieb	Ein Gewerbebetrieb konnte nicht festgestellt werden.
Hausschwamm	Bei dem Ortstermin wurde augenscheinlich kein Verdacht auf Hausschwamm festgestellt.
Baubehördliche Beschränkungen	Die Recherchen des Sachverständigen ergaben keinen Hinweis auf behördliche Beschränkungen oder Beanstandungen.

12. Anlagenverzeichnis

Fotodokumentation

Paket Unwetterisiko

Fotodokumentation

Straßenansicht



Außenansicht



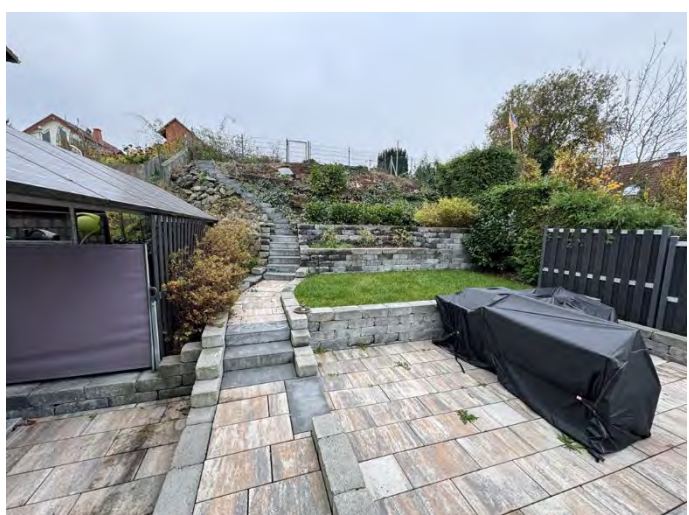
Außenansicht



Außenansicht



Außenansicht



Außenansicht



Lageplan, Karten, Grundrisspläne (nicht detailgetreu)



Amt für Bodenmanagement Büdingen

Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster

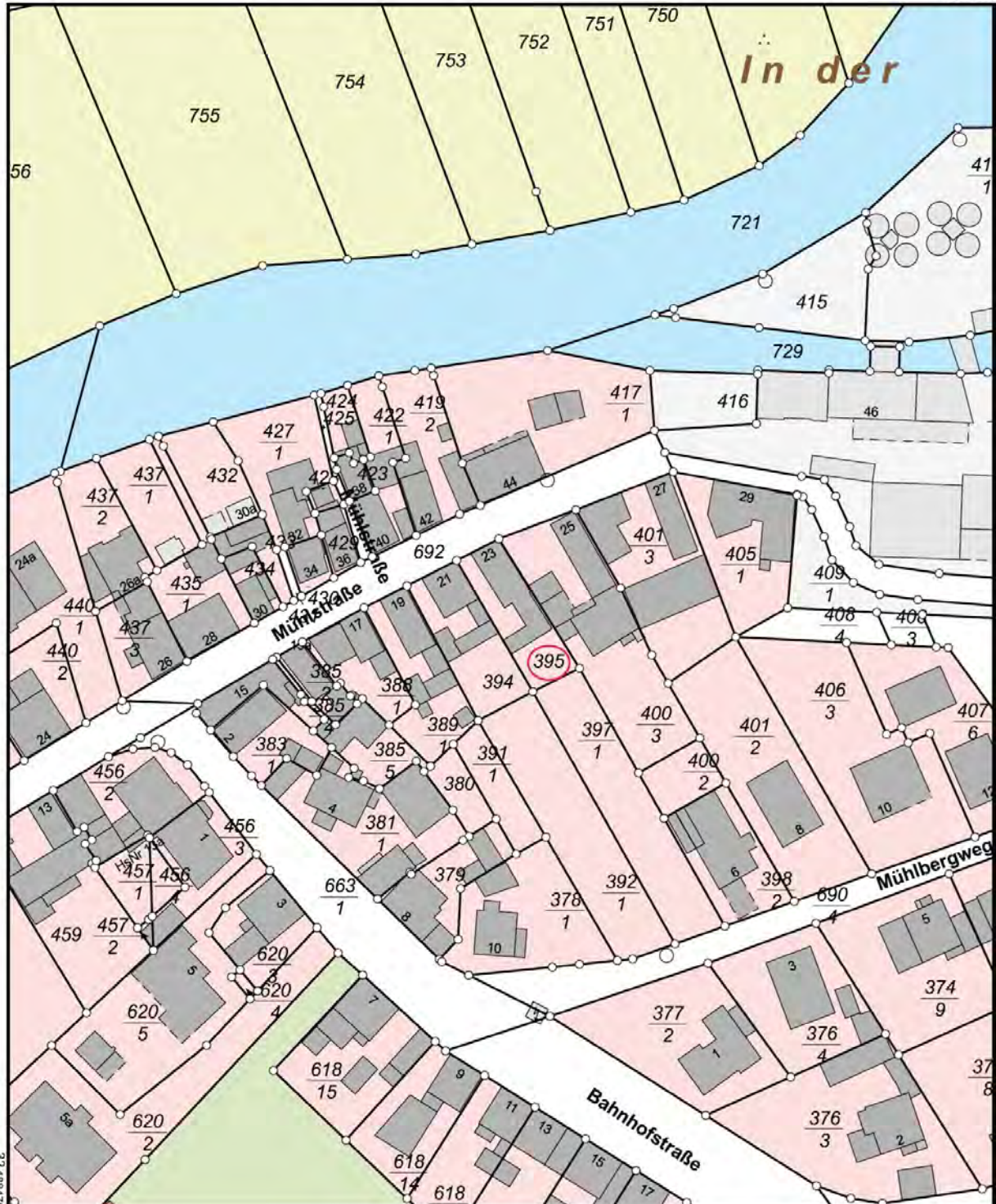
Liegenschaftskarte 1:1000
Hessen

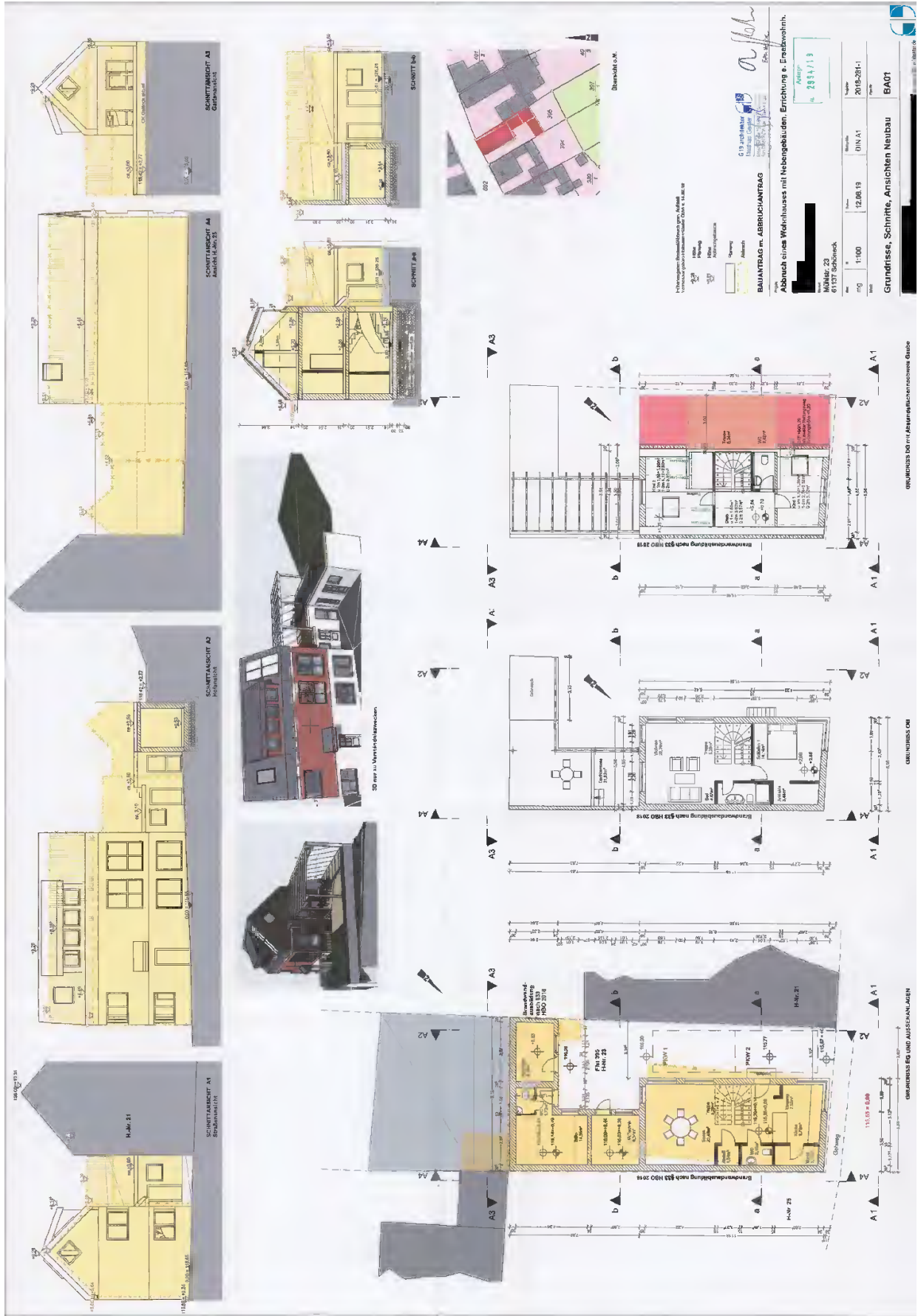
Erstellt am 22.02.2026
Antrag: 203158802-3

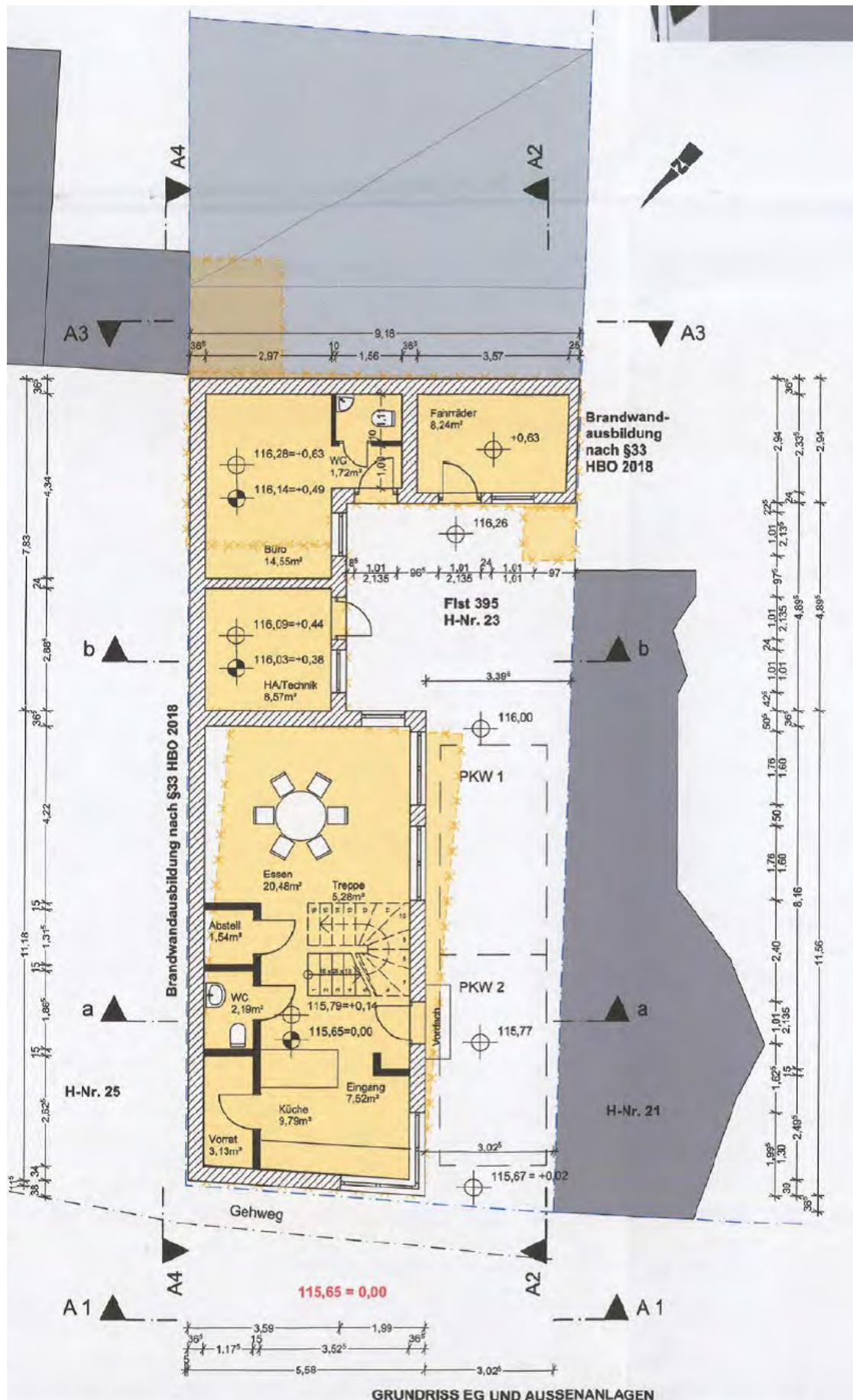
Flurstück: 395
Flur: 1
Gemarkung: Büdesheim

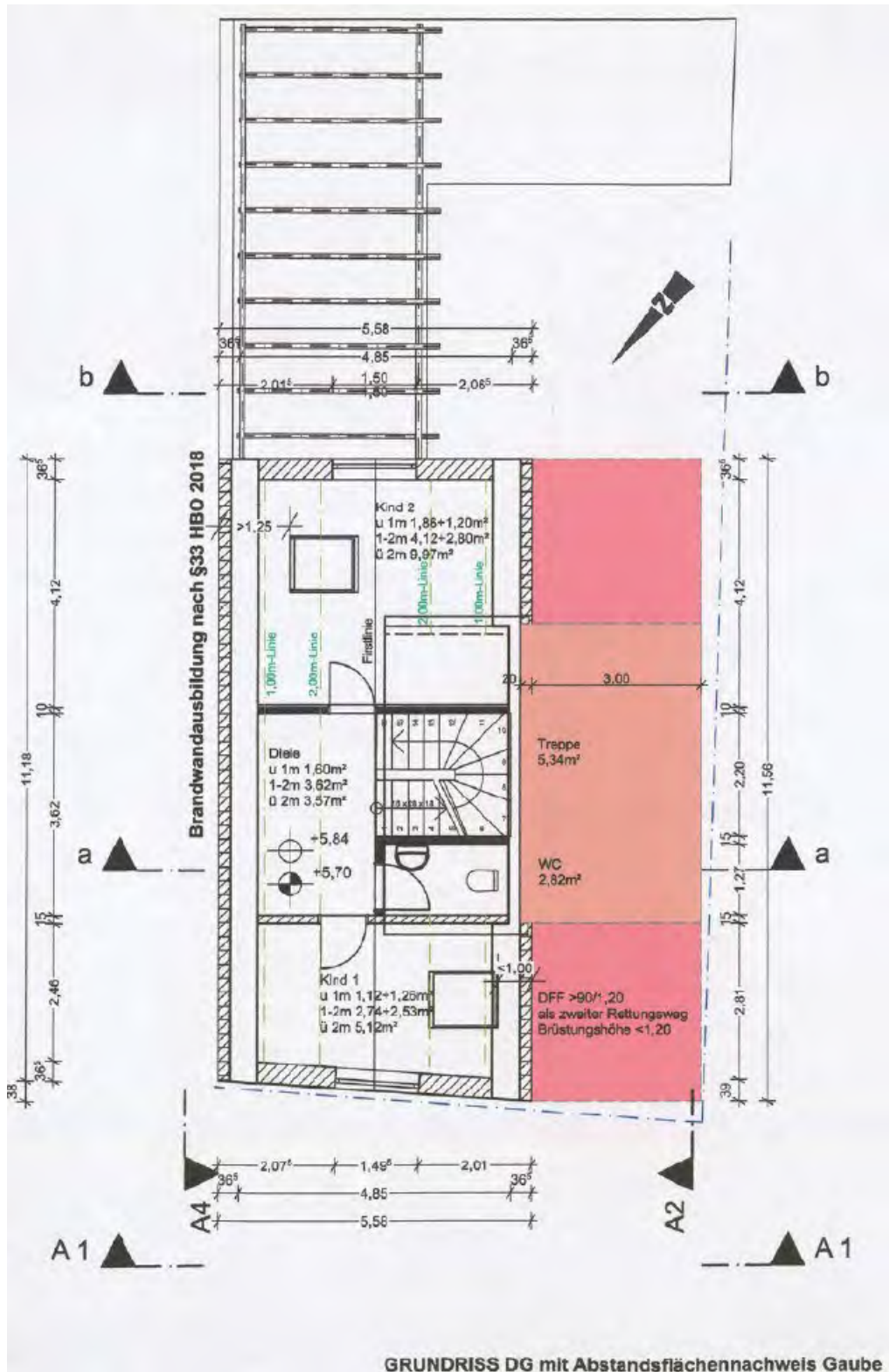
Gemeinde: Schöneck
Kreis: Main-Kinzig
Regierungsbezirk: Darmstadt

5562960









Allgemeine Erläuterungen zur Verkehrswertermittlung

Die rechtlichen Grundlagen der Marktwertermittlung von Grundstücken sind in den §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und der hierzu erlassenen Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) geregelt. In den genannten Rechtsvorschriften sind sowohl der Markt- bzw. Verkehrswert als auch die bewertungstechnische Methodik der Marktwertermittlung in ihren Grundzügen gesetzlich normiert (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV vom 1. Januar 2022).

Legaldefinition des § 194 Baugesetzbuch (BauGB):

„Der Verkehrswert/ Marktwert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Im Nachfolgenden werden die innerhalb des deutschen Bewertungssystems gängigen Verfahren und Rahmenbedingungen zur Ermittlung des Verkehrs- bzw. Marktwertes von bebauten und unbebauten Grundstücken zusammenfassend beschrieben. Diese sind auch innerhalb dieser Wertermittlung zur Anwendung gekommen, sofern sie zur Ableitung des Verkehrs-/ Marktwertes erforderlich waren. Im Falle von Abweichungen zwischen den Darstellungen innerhalb der Wertermittlung und den nachfolgenden Ausführungen gilt der individuelle Text der Wertermittlung.

Die rechtlichen Grundlagen der Marktwertermittlung von Grundstücken sind in den §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und der hierzu erlassenen Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) geregelt. In den genannten Rechtsvorschriften sind sowohl der Markt- bzw. Verkehrswert als auch die bewertungstechnische Methodik der Marktwertermittlung in ihren Grundzügen gesetzlich normiert (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV vom 1. Januar 2022).

Legaldefinition des § 194 Baugesetzbuch (BauGB):

„Der Verkehrswert/ Marktwert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Im Nachfolgenden werden die innerhalb des deutschen Bewertungssystems gängigen Verfahren und Rahmenbedingungen zur Ermittlung des Verkehrs- bzw. Marktwertes von bebauten und unbebauten Grundstücken zusammenfassend beschrieben. Diese sind auch innerhalb dieser Wertermittlung zur Anwendung gekommen, sofern sie zur Ableitung des Verkehrs-/ Marktwertes erforderlich waren. Im Falle von Abweichungen zwischen den Darstellungen innerhalb der Wertermittlung und den nachfolgenden Ausführungen gilt der individuelle Text der Wertermittlung.

Bodenwertermittlung

Die Ermittlung des Bodenwerts erfolgt sowohl bei bebauten als auch bei unbebauten Grundstücken in der Praxis überwiegend durch folgende Verfahren:

- Ermittlung des Bodenwerts durch Vergleich mit Kaufpreisen geeigneter Vergleichsgrundstücke im Rahmen eines unmittelbaren oder mittelbaren Preisvergleichs
- Ermittlung des Bodenwerts mithilfe von Bodenrichtwerten im Rahmen eines mittelbaren Preisvergleichs

Bei der Ermittlung des Bodenwerts durch Vergleich mit Kaufpreisen geeigneter Vergleichsgrundstücke werden solche Grundstücke zum Vergleich herangezogen, die hinsichtlich Ihrer Lage- und Qualitätsmerkmale hinreichend mit dem zu bewertenden Grundstück vergleichbar sind. Wertrelevante Unterschiede werden durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt.

Neben oder anstelle von Vergleichskaufpreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Bodenwertermittlung herangezogen werden. Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklungszustand gegliedert und nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Erschließungszustand und jeweils vorherrschender Grundstücksgestalt hinreichend bestimmt sind.

Bodenrichtwerte werden in der Regel zonal ausgewiesen und durch die örtlichen Gutachterausschüsse aus der von diesen zu führenden Kaufpreissammlung abgeleitet sowie fortgeschrieben. Bewertet wird auch im Falle einer vorhandenen Bebauung zunächst das fiktiv unbebaute Grundstück, sofern dieses nicht durch die vorhandene Bebauung einen Werteeinfluss auf dessen tatsächliche bauliche Ausnutzbarkeit erfährt. Werteeinflüsse durch Belastungen oder Begünstigungen (z. B. Altlasten, begünstigende oder belastende Baulasten u. ä.), die die Ausnutzbarkeit oder Ertragsfähigkeit des Grundstücks beeinflussen oder sonstige Vor- oder Nachteile mit sich bringen, sind zusätzlich zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch z. B. für Rechte sowie Lasten und Beschränkungen, die in den Abteilungen I und II des maßgebenden Grundbuchs eingetragen sind und sich auf die Wertigkeit eines Grundstücks auswirken.

Ist alsbald mit dem Abriss von baulichen Anlagen zu rechnen, ist gem. ImmoWertV der Bodenwert, um die üblichen Freilegungskosten zu mindern, soweit sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berücksichtigt werden. Von einer alsbaldigen Freilegung kann ausgegangen werden, wenn

- die baulichen Anlagen nicht mehr nutzbar sind oder
- oder nicht abgezinste Bodenwert ohne Berücksichtigung der Freilegungskosten den im Ertragswertverfahren ermittelten Ertragswert erreicht oder übersteigt.

Weitere Verfahren wie die Ermittlung des Bodenwerts aus dem Ertrag, die deduktive Bodenwertermittlung sowie das Residualwertverfahren (Ableitung aus einem Nutzungskonzept) kommen seltener zum Tragen und sind innerhalb des Gutachtens beschrieben, sofern diese Anwendung finden.

Sachwertermittlung

Das Sachwertverfahren ist in der ImmoWertV geregelt. Es findet Anwendung bei Objekten, die nach Ihrer Art und typischen Nutzung nicht der Ertragserzielung, sondern der renditeunabhängigen Eigennutzung dienen. Insbesondere sind dies Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser, sofern diese nicht ausschließlich auf Ertragserzielung ausgerichtet sind.

Der Sachwert ergibt sich aus der Summierung des Wertes der baulichen Anlagen wie Gebäude, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen sowie der sonstigen Anlagen und des Bodenwerts.

Zur Ermittlung des Werts der baulichen Anlagen werden zunächst auf Grundlage von Normalherstellungskosten (erforderlichenfalls mithilfe geeigneter Baupreisindexreihen auf die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag umgerechnet) durch Multiplikation mit der vorhandenen Bruttogrundfläche (BGF) oder dem Bruttoflächeninhalt (BRI) die gewöhnlichen Herstellungskosten abgeleitet. Von den tatsächlichen Herstellungskosten kann nur dann ausgegangen werden, wenn sie den gewöhnlichen Herstellungskosten entsprechen. Besondere Bauteile und Einrichtungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Aus den ermittelten Herstellungskosten ergibt sich nach Berücksichtigung des Baualters der Zeitwert der baulichen Anlagen. Aus der

Addition des Zeitwerts der baulichen Anlagen und des Bodenwerts ermittelt sich der vorläufige Sachwert, wobei ggf. vorhandene besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale besonders zu berücksichtigen sind.

Ertragswertermittlung

Das Ertragswertverfahren ist in der ImmoWertV geregelt. Es findet Anwendung bei Objekten, die nach Ihrer Art und typischen Nutzung der Erzielung von Erträgen dienen. Dies sind insbesondere Mietwohn- und Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Gewerbe-, Industrie und Garagengrundstücke. Nach heutigem Marktverhalten und heutiger Bewertungspraxis kommt dem Ertragswertverfahren eine nahezu allgemeingültige Bedeutung für die Verkehrs-/ Marktwertermittlung bebauter Grundstücke zu, sofern man von Ein- bis Zweifamilienhausgrundstücken sowie den Fällen absieht, bei denen das Vergleichswertverfahren gesicherte Ergebnisse erwarten lässt. Sogar die Bewertung von Ein- bis Zweifamilienhäusern kann auf Grundlage des Ertragswertverfahrens erfolgen, sofern hierfür geeignete Liegenschaftszinssätze zur Verfügung stehen.

Der Ertragswert definiert sich als Barwert aller zukünftigen Erträge aus dem Grundstück. Er setzt sich zusammen aus dem Ertragswert der baulichen Anlagen (Gebäudeertragswert) und dem Bodenwert, wobei ggf. vorhandene besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale besonders zu berücksichtigen sind.

Die Aufspaltung des Ertragswerts in einen Bodenwert- und Gebäudewertanteil ist darauf zurückzuführen, dass der Grund und Boden ein wertbeständiges Gut ist, während der Wert der baulichen Anlagen in Folge Alterung abnimmt.

Zur Ermittlung des Gebäudeertragswerts sind die bei unterstellter Fremdnutzung marktüblich zu erzielenden Mieten und Pachten um die Kosten zu mindern, die aus der Bewirtschaftung und Erhaltung des Gebäudes entstehen. Der ermittelte Reinertrag ist um den so genannten Bodenwertverzinsungsbetrag zu mindern, der sich aus der Anwendung des Liegenschaftszinssatzes auf den Bodenwert ergibt. Der Gebäudeertragswert ergibt sich durch Kapitalisierung, des um den Bodenwertverzinsungsbetrag verminderten Reinertrags, über die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen Anlage mithilfe eines Barwertfaktors, welcher sich aus Restnutzungsdauer und Liegenschaftszinssatz ergibt.

ImmoWertV bietet zwei weitere Alternativen zur Ermittlung des Ertragswerts an: Das „vereinfachte Ertragswertverfahren“, bei dem der über die Restnutzungsdauer kapitalisierte Reinertrag mit dem Bodenwert addiert wird, der – mit Ausnahme selbstständig nutzbarer Teilflächen – auf den Wertermittlungstichtag abzuzinsen ist.

Das Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge, bei dem der Ertragswert aus den durch gesicherte Daten abgeleiteten periodisch erzielbaren Reinerträgen innerhalb eines Betrachtungszeitraums und dem Restwert des Grundstücks am Ende des Betrachtungszeitraums ermittelt wird. Die periodischen Reinerträge sowie der Restwert des Grundstücks sind jeweils auf den Wertermittlungstichtag abzuzinsen.

Die Ertragswertermittlung erfolgt in der vorliegenden Wertermittlung in der Regel auf Basis des dargestellten Verfahrensablaufes (herkömmliches, vollständiges Ertragswertverfahren). Sofern innerhalb des Gutachtens das vereinfachte oder das periodische Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen, erfolgt an der entsprechenden Stelle ein diesbezüglicher Hinweis.

Vergleichswertermittlung

Das Vergleichswertverfahren ist in der ImmoWertV geregelt. Das Vergleichswertverfahren stellt die sicherste Methode zur Ermittlung des Verkehrs-/ Marktwerts eines Grundstücks dar und ist im Falle des Vorliegens geeigneter Vergleichsdaten als Wertermittlungsmethode zu präferieren. Da jedoch bebaute Grundstücke – zumindest bei individueller Bauweise – üblicherweise eine geringe Vergleichbarkeit untereinander aufweisen, kommt das Vergleichswertverfahren in der Praxis überwiegend bei der Bodenwertermittlung und bei der Ermittlung von typisierten Immobilien wie z. B. Eigentumswohnungen oder Reihenhäusern zum Tragen, sofern geeignete Vergleichswerte in ausreichender Anzahl vorliegen.

In seinen Grundzügen folgt das Vergleichswertverfahren dem Gedanken, dass eine Sache so viel Wert ist, wie üblicherweise im gewöhnlichen Geschäftsverkehr dafür als Preis erzielt werden kann, was auch den auf dem Grundstücksmarkt vorherrschenden Gepflogenheiten entspricht.

Die Ermittlung des Vergleichswerts erfolgt im Wege des unmittelbaren (übereinstimmende Lage- und Zustandsmerkmale) bzw. des mittelbaren (Umrechnung aufgrund abweichender Lage- und Zustandsmerkmale oder Stichtage) Vergleichs mit herangezogenen Kaufpreisen hinreichend vergleichbarer Grundstücke.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394).

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BetrKV: Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

CO2KostAufG: Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2154).

DIN 276: DIN 276:2018-12 – Kosten im Bauwesen, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe Dezember 2018.

DIN 277: DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe August 2021.

EBeV 2030: Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030) vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2868).

GBO: Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63).

GEG: Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

GEIG: Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354).

ImmoWertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

WEG: Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 306).

WoFIV: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

II. BV: Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614).

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Auftraggeber
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
Anz.	Anzahl
ARR	Annual Room Rate (jährlicher Durchschnittszimmerpreis)
AV	Ausbauverhältnis
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DZ	Doppelzimmer
BAR	Bruttoanfangsrendite
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauO	Bauordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	Brutto-Grundfläche
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNK	Baunebenkosten
Bodenvz.	Bodenwertverzinsung
boG	besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale
BRI	Bruttorauminhalt
BRW	Bodenrichtwert
Bwf.	Barwertfaktor
Bwf.-Diff.	Barwertfaktordifferenz
BWK	Bewirtschaftungskosten
BV	Bestandsverzeichnis
II. BV	II. Berechnungsverordnung
CO ₂ / CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ KostAufG	Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz
DG	Dachgeschoss
Disk.-faktor	Diskontierungsfaktor
ebf	erschließungsbeitragsfrei
ebp	erschließungsbeitragspflichtig
EBR	Erbbaurecht
EG	Erdgeschoss
EK	Erschließungskosten
EnEV	Energieeinsparverordnung
ENK	Erwerbsnebenkosten
Entschäd.-anteil	Entschädigungsanteil
EZ	Einzelzimmer
FeWo	Ferienwohnung
FNP	Flächennutzungsplan
GAA	Gutachterausschuss für Grundstückswerte
GBO	Grundbuchordnung
Geb.	Gebäude

GEG	Gebäudeenergiegesetz
GF	Geschossfläche i. S. BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl
gif	Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V.
GK	Gefährdungsklasse
GMB	Grundstücksmarktbericht
GND	Gesamtnutzungsdauer
GNF	Gebäudenutzfläche
GR	Grundfläche
GRZ	Grundflächenzahl
Grdst.-Nr.	Grundstücksnummer
HK	Herstellungskosten
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
JNKM	Jahresnettokaltmiete
KAG	Kommunalabgabengesetz
KapZ	Kapitalisierungszins
KP	Kaufpreis
KG	Kellergeschoss
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt-Peak
LBO	Landesbauordnung
LK	Landkreis
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
Lfz.	Laufzeit
LiegZ	Liegenschaftszins
MAW	Mietausfallwagnis
MEA	Miteigentumsanteil
MF	Mietfläche
Mietdiff.	Mietdifferenz
MM	Monatsmieten
MWT	Marktwert (Verkehrswert)
MZ	Mehrbettzimmer
NAR	Nettoanfangsrendite
NBW	Neubauwert
NGF	Nettogrundfläche
NHK	Normalherstellungskosten
NME	Nettomieteinnahmen
NF	Nutzfläche
NR	Nettorendite
OG	Obergeschoss
OT	Ortsteil
ouVM	ortsübliche Vergleichsmiete
p. a.	per anno (pro Jahr)
ReE	Jahresreinertrag
ReEF	Reinertragsfaktor
RevPAR	Revenue Per Available Room (Erlös pro verfügbarer Zimmerkapazität)
RoE	Jahresrohertrag
RND	Restnutzungsdauer
RoEF	Rohertragsfaktor
StG	Staffelgeschoss
SIR	Sparkassen-Immobilien geschäftsRating
Stk.	Stück
SWOT-Analyse	Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse
TE	Teileigentum
TEGoVA	The European Group of Valuers Associations
TG	Tiefgeschoss / Tiefgarage
UG	Untergeschoss
UR	umbauter Raum
Verm.-dauer	Vermarktungsdauer

VWT	Verkehrswert (Marktwert)
W	Watt
WE	Wohneinheit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WertR	Wertermittlungsrichtlinien
WF	Wohnfläche
WGFZ	wertrelevante Geschossflächenzahl
WNFF	Wohn- / Nutzflächenfaktor
WNFI.	Wohn- / Nutzfläche
WoFIV	Wohnflächenverordnung

Literaturverzeichnis

Kleiber: Marktwertermittlung nach ImmoWertV – Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2025.

Kleiber, Fischer, Werling: Verkehrswertermittlung von Grundstücken – Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

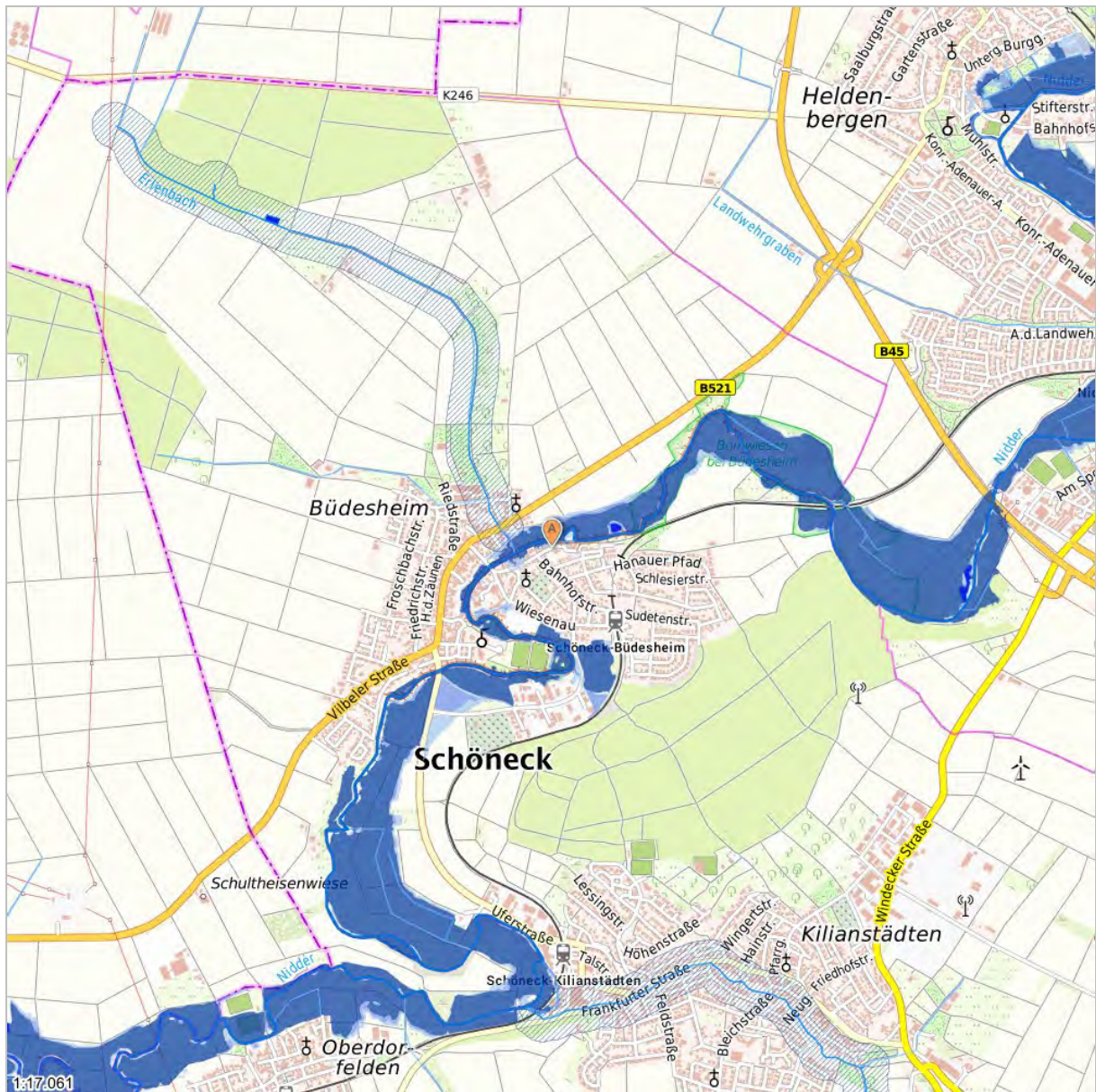
Kleiber, Schaper (Hrsg.): GuG – Grundstücksmarkt und Grundstückswert – Zeitschrift für Immobilienwirtschaft, Bodenpolitik und Wertermittlung.

Ross, Brachmann, Holzner: Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken, Theodor Oppermann Verlag, Hannover 1997.

Rössler, Langner et al.: Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten, Luchterhand Verlag, München (u. a.) 2005.

Vogels: Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht, Bauverlag BV GmbH, Gütersloh (u. a.) 2000.

Regionale und überregionale Grundstücksmarktberichte.



Gefährdungsklasse der Objektadresse

GK1

GK2

GK3

GK4

- GK 1: Sehr geringe Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers seltener als einmal in 200 Jahren (bzw. außerhalb der HQextrem-Flächen der öffentlichen Wasserwirtschaft).
- GK 2: Geringe Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 100 - 200 Jahren (bzw. innerhalb der HQ-extrem-Flächen der öffentlichen Wasserwirtschaft; wenn Deich vorhanden, dann auch Risiken hinter dem Deich).
- GK 3: Mittlere Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers einmal in 10 - 100 Jahren (wenn Deich vorhanden, der mindestens auf ein 100-jährliches Hochwasser ausgelegt ist: nur Risiken vor dem Deich).
- GK 4: Hohe Gefährdung: statistische Wahrscheinlichkeit eines Hochwassers mind. einmal in 10 Jahren (bzw. innerhalb der HQfrequent-Flächen der öffentlichen Wasserwirtschaft; wenn Deich vorhanden, nur Risiken vor dem Deich.)

Datenquellen: Ergebnis der Gefährdungsklassen-Analyse auf der Grundlage von GeoVeris © VdS; Hintergrundkarte: TopPlusOpen © GeoBasis-DE / BKG 2021; Luftbilder mit Beschriftungen: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA FSA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community; Hauskoordinaten © GeoBasis-DE 2021; Flussnetz © GeoBasis-DE / BKG 2016; Die Grundlagendaten wurden mit Genehmigung der zuständigen Behörden entnommen.

